



Wortprotokoll* der 31. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 13. April 2026, 11:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.700

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

BT-Drucksache 21/4297

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Sebastian Steineke [CDU/CSU]

Abg. Ulrich von Zons [AfD]

Abg. Nadine Heselhaus [SPD]

Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Christin Willnat [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisa- beth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☒	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lenhard Rebecca Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet Benner, Lukas	☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
Die Linke	Hoß, Luke Gebel, Kathrin Valent, Aaron Willnat, Christin	☐ ☐ ☐ ☒	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	☐ ☐ ☐ ☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Susanne Hierl (CDU/CSU)	16
Dr. Johannes Fechner (SPD)	16
Nadine Heselhaus (SPD)	17, 25
Axel Müller (CDU/CSU)	17, 25
Amtierender Vorsitzender Carsten Müller (CDU/CSU)	7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 24
Sebastian Steineke (CDU/CSU)	15, 25
Christin Willnat (Die Linke)	16, 25
Ulrich von Zons (AfD)	17, 25



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Rupert Bellinghausen Deutscher Anwaltverein Mitglied im Ausschuss Zivilrecht	8, 23, 26
Gabriele Bernhardt Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	9, 22, 26
Julian Kulaga Deutsche Industrie- und Handelskammer	10, 22, 27
Felix Methmann Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	11, 21, 27
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel Universität Bayreuth	12, 19, 27
Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät	13, 18, 28
Prof. Dr. Dr. h.c. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge) Universität Wien Institut für Zivilrecht Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht	14, 18



Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller**:
Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 31. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – heute an einem etwas neuen Ort – zur Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsgesetzes. Meine Damen und Herren! Ich begrüße besonders herzlich die Sachverständigen, die teilweise hier vor Ort anwesend sind, und die drei Sachverständigen, die uns zugeschaltet sind. Ich begrüße natürlich auch die Vertreter des BMJV², an der Spitze Frau Parlamentarische Staatssekretärin Annette Kramme, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussesekretariats sowie auch die Zuhörerinnen und Zuhörer dieser öffentlichen Anhörung. Warum haben wir eben noch einmal gestartet? Das haben wir deswegen gemacht, weil diese öffentliche Anhörung im Livestream zu verfolgen sein wird und ist und sie darüber hinaus auch danach abgerufen werden kann.

Worum geht es im Einzelnen? Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts. Damit möchte die Bundesregierung das deutsche Produkthaftungsrecht zum ersten Mal seit 1989 umfassend reformieren. Gleichzeitig dient er der Umsetzung der Richtlinie 2024/2853 vom 23. Oktober 2024, die im weiteren als ‚Produkthaftungsrichtlinie‘ bezeichnet wird. Die Produkthaftungsrichtlinie modernisiert das bisherige EU-Produkthaftungsrecht und hat das Ziel, zum Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher und andere natürliche Personen sicherzustellen. Die Umsetzung muss bis spätestens zum 9. Dezember dieses Jahres erfolgen. Wegen der Vielzahl der Änderungen soll das Produkthaftungsgesetz, das 1989 die ursprüngliche Produkthaftungsrichtlinie von 1985 umgesetzt hat, neu gefasst werden. Im Vordergrund der Modernisierung steht dabei die Anpassung an die Digitalisierung, an die Kreislaufwirtschaft und an die globalen Wertschöpfungsketten:

Im digitalen Zeitalter hat Software nicht nur im Rahmen der Steuerung anderer Produkte, sondern

auch als eigenständiges Produkt erhebliche Bedeutung erlangt. Sie wird daher zukünftig – unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung oder der Nutzung – in die Produkthaftung einbezogen. Damit gilt das Produkthaftungsrecht auch für die Haftung von Herstellern von Systemen künstlicher Intelligenz. Open-Source-Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, bleibt von der Produkthaftung ausgenommen.

Zur Anpassung an die Kreislaufwirtschaft enthält das neue Produkthaftungsrecht Regelungen zu Produkten, die nach ihrem Inverkehrbringen – wie etwa durch Wiederverwertung – wesentlich verändert werden.

In Zeiten globaler Wertschöpfungsketten können sich für geschädigte Personen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ergeben. Deswegen sollen sie neben dem Hersteller unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere Akteure in Anspruch nehmen können – etwa Importeure, Beauftragte des Herstellers, Lieferanten und bestimmte Anbieter und Betreiber von Online-Plattformen.

Darüber hinaus enthält das neue Produkthaftungsrecht Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln und zur Beweislast.

Vielleicht noch einige wenige Anmerkungen zum Verfahren dieser Anhörung. Die Sachverständigen erhalten vorab die Möglichkeit für eine Eingangsstellungnahme von vier Minuten. Der Zeitablauf wird Ihnen angezeigt – einmal optisch über eine mitlaufende, rückwärts ablaufende Uhr und es gibt akustische Signale. Im Bedarfsfall wird die Sitzungsleitung noch einen entsprechenden Hinweis geben. Wir beginnen bei den Einführungsstellungnahmen in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge, also heute mit Herrn Dr. Bellinghausen, der uns zugeschaltet ist. Ich hatte bereits gesagt, dass der Zeitrahmen vier Minuten nicht übersteigen soll.

An Ihre mündlichen Ausführungen schließt sich dann eine erste Fragerunde an. Die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten sind mit den Gepflogenheiten und auch der zulässigen Frageanzahl bereits vertraut. Dann erfolgt die Beantwortung

² Hier und in den folgenden Fußnoten finden sich redaktionelle Anmerkungen außerhalb des Protokolls zur Erläuterung:

Gemeint ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



der Fragen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge bei den Sachverständigen – also alphabetisch absteigend. Bei der Beantwortung der Fragen haben Sie pro gestellte Frage, die von Ihnen zu beantworten ist, ein Zeitvolumen von zwei Minuten frei. Wenn Sie beispielsweise insgesamt drei Fragen zu beantworten haben, haben Sie ein Gesamtantwortzeit-Kontingent von sechs Minuten. Sie müssen das nicht trennscharf mit zwei Minuten pro Antwort verwenden, sondern sind in der zeitlichen Verwendung vollkommen frei. Wenn es also eine ‚Ja- oder Nein‘-Frage ist, dann müssen Sie ein ‚Ja‘ nicht zwei Minuten hinauszögern. Wenn wir dann die zweite Antwortrunde haben, steigen wir wieder in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge ein.

Meine Damen und Herren, die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen sind, glaube ich, mit der Frage-Häufigkeit gut vertraut. Bei Bedarf gebe ich dann noch einmal entsprechende Hinweise für die Sachverständigen. Das regelt sich nach der Größe der Fraktionen, wie viele Fragen unterschiedliche Abgeordnete von Fraktionen stellen können. Sie wissen das auch aus den vorangegangenen Anhörungen. Bitte zeigen Sie Fragewünsche frühzeitig an. Wir notieren das mit. Wenn es unsere Aufmerksamkeit entgangen sein soll, dann verleihen Sie Ihrer Wortmeldung bitte im gebotenen Umfang Nachdruck.

Zur Öffentlichkeit habe ich etwas gesagt. Abschließend noch zur Protokollierung. Über diese Anhörung wird ein Wortprotokoll verfasst. Das wird innerhalb eines Jahres veröffentlicht, in der Regel deutlich schneller. Ich darf nun die Zuhörerinnen und Zuhörer noch darauf hinweisen, dass sie bitte von Bild- und Tonaufnahmen Abstand nehmen, sowie sich bitte Zustimmung- oder Missfallensbekundungen enthalten. Das ist bei allen öffentlichen Ausschusssitzungen so der Fall. Ich schaue noch einmal in die Runde, ob ich eine Erklärung oder Erläuterung schuldig geblieben sein sollte. Das ist nicht der Fall. Sie fühlen sich bitte frei, falls etwas an Fragen auftaucht, sich zu melden.

Wir würden dann in die Anhörung einsteigen, wie eben ausgeführt mit dem Sachverständigen Herrn Dr. Bellinghausen, der uns zugeschaltet ist

und dem ich jetzt das Wort erteile.
Herr Dr. Bellinghausen, bitte!

SV Dr. Rupert Bellinghausen: Vielen Dank! Vielen Dank, Herr Müller! Ich wäre heute gerne selbst physisch da, aber der Lufthansa-Streik hat das verhindert. Ich bin für den DAV-Zivilrechtsausschuss heute hier, bin seit 30 Jahren Partner bei einer großen internationalen Anwaltskanzlei – Linklaters – und mache seit 30 Jahren Produkthaftungsrecht in der Praxis – allerdings ausschließlich für Unternehmen, also nicht für Verbraucher.

Viele Aspekte des Gesetzentwurfs sind eindeutig zu begrüßen:

- Als allererstes die Anpassung an das digitale Zeitalter, also dass Software und vor allem auch AI³-Anwendungen als Produkte eingruppiert werden, ist sehr sinnvoll, weil es eigentlich nicht einzusehen ist, dass man für AI-Anwendungen weniger haftet als für klassische Hardware-Produkte. Interessant ist auch, was dann im Hinblick auf diese jüngste US-Rechtsprechung zu suchtfördernden Algorithmen passieren wird. Das ist vielleicht ein schöner Anwendungsfall für diese neuen Regelungen, dass man einfach schaut: Was steckt in der AI drin und was kann dann als Produktfehler – vielleicht sogar im Wege des private enforcement, wie man das nennt – durchgesetzt werden? Bei Raucherklagen in den USA war das ja sicherlich der Durchbruch über dieses Werkzeug der Produkthaftung. Ich glaube, auch in diesem Software- und AI-Bereich besteht tatsächlich Bedarf für klägerfreundliche Regelungen, für Beweiserleichterungen, weil eben dieser Bereich intransparent ist, weil man in die AI als Verbraucher, als Kläger nicht reingucken kann.
- Die zweite sehr positive Neuerung aus meiner Sicht, aus Sicht des DAV-Zivilrechtsausschusses ist, dass man andere Akteure als die Hersteller haften lässt wie den Hersteller, insbesondere, wenn der Hersteller außerhalb der EU sitzt. Ich glaube, hier ist die Stoßrichtung klar und sehr zu begrüßen, dass man – bis hin zum Online-Provider – jemanden hat, wenn tatsächlich ein Produkt fehlerhaft ist und den Sicherheitsanforderungen der EU nicht

³ Artificial Intelligence – künstliche Intelligenz.



entspricht. Die Beispiele kennen wir alle, etwa Temu. Diese Online-Provider können also nicht länger darauf verweisen, dass der Hersteller in China sitzt und nicht bekannt ist oder nicht in Anspruch genommen werden kann. Da bestehen, glaube ich, gute Erfolgsaussichten, dass man immer einen Haftungsadressaten hat.

Es gibt aber auch schwierige Aspekte, insbesondere diese vielen Vermutungen. Da will ich ein Beispiel bilden. Wenn ein Hüftgelenk versagt und man hat Springreiten betrieben oder ist Marathon gelaufen, ist es ganz schwierig für den Hersteller, diese Vermutungen zu entkräften. Ich glaube, da drohen schon US-amerikanische Verhältnisse, wenn die Gerichte nicht sorgfältig mit diesen Vermutungen umgehen. Es muss für den Hersteller möglich bleiben, in Fällen, in denen die Haftung ungerecht wäre, die Klage abweisen zu lassen. Da greift dann auch dieser neue Dokumenten-Herausgabeanspruch. Auch da müssen die Gerichte, glaube ich, sorgfältig herangehen, weil man verhindern muss, dass schon so viel Druck aufgebaut wird durch eine bloße Klage, dass sich Gerichte den Sachverhalt nie anschauen und die Rechtslage nie prüfen, weil der Hersteller zu schnell einlenkt. Das ist genau das Phänomen, das wir in den USA beobachten: Da gibt es eine Klägerindustrie. Da gibt es Zwangsvergleiche. Da sind höhere Versicherungsprämien die Folge, höhere Preise die Folge. Ich glaube, das darf nicht passieren. Da braucht man Augenmaß und muss das beobachten.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bellinghausen für diese Punktlandung! Ich gebe das Wort nun weiter an die Sachverständige Gabriele Bernhardt. Bitte sehr!

SVe **Gabriele Bernhardt**: Guten Tag! Ich möchte mich auch erst einmal ganz herzlich bedanken, dass ich hier die Möglichkeit habe, für die Verbraucherzentralen unsere Sicht auf die neue gesetzliche Regelung oder den Entwurf darzulegen. Ich möchte mich kurz vorstellen: Ich leite die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, die Stabsstelle Recht, seit sechs Jahren. Davor war ich 25 Jahre bei der Wettbewerbszentrale als

Syndikus-Rechtsanwältin tätig. Ich kenne beide Seiten. Ich kenne die Nöte der Verbraucherinnen und ich kenne aber auch die Probleme und Nöte der Anbieter.

Die Neuregelung des Produkthaftungsgesetzes ist tatsächlich überfällig. 1989 gab es noch nicht ‚das Internet‘ in dieser Form. Wenn es Fernabsatz gab, war es allenfalls der Katalog von Otto oder Versandhandel von großen Anbietern innerhalb der jeweiligen Ländergrenzen. Jetzt haben wir einen Versand von Waren aus dem EU-Ausland in die Europäische Union im großen Umfang. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass eine Regelung gefunden wurde, die die Haftungsmöglichkeiten erweitert. Denn die im Ausland ansässigen Hersteller sind oft nicht greifbar: Weder sind Namen noch Adressen ausfindig zu machen und die Verbraucherinnen bleiben auf den Schäden sitzen. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich die neuen Regelungen, die Plattformbetreiber, Bevollmächtigte – also autorisierte Repräsentanten der Hersteller im EU-Inland – auch in die Verantwortung nehmen lassen. Das ist für uns ein ganz wichtiger Punkt.

Dazu kommt natürlich auch der digitale Fortschritt: In vielen Produkten sind digitale Elemente enthalten. Das war in der alten Produkthaftungsrichtlinie überhaupt nicht gesehen, konnte nicht gesehen werden, denn diese Produkte gab es damals noch nicht. Für uns ist ein wichtiger Punkt die Möglichkeit der Verbraucherinnen, Haftungsansprüche, Schadensersatzansprüche durchzusetzen – gerade gegenüber Herstellern, die im EU-Ausland sitzen. Für uns ist es wichtig, dass man ein Regularium findet, dass auch die Bevollmächtigten gewisse Kenntnisse nachweisen müssen und vor allem – darauf werde ich später noch zu sprechen kommen –, dass die Bevollmächtigten auch mit finanziellen Mitteln seitens der Hersteller und Anbieter aus dem Ausland auszustatten sind. Denn auch sonst läuft der Haftungsanspruch der Verbraucher ins Leere.

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt. Wir müssen mitdenken in dem Entwurf die Marktüberwachungsverordnung⁴. Wir müssen mitdenken in dem Entwurf die Offenlegung von

⁴ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie

2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011



Beweismitteln – vielleicht im vorprozessualen Bereich. Hier sollte eine Schnittmenge geschaffen werden, dass die Marktüberwachungsbehörden und die Kenntnisse, die bei diesen zusammenlaufen, mehr in die Produkthaftungsrichtlinie einbezogen werden. Aber ansonsten: Wir begrüßen sehr, dass hier jetzt ein wesentlicher und wichtiger Schritt vorgenommen wird. Ich bedanke mich!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Bernhardt! Ich gebe das Wort weiter an den Sachverständigen Kulaga. Bitte sehr!

SV Julian Kulaga: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestages!

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es die gesetzliche Aufgabe der Deutschen Industrie- und Handelskammer, das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund möchte ich voranstellen, dass ein klug austarierter Verbraucherschutz und klare haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten zu einem fairen Wettbewerb im Binnenmarkt beitragen können, der auch ein wichtiges Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft darstellt.

Gleichzeitig lädt der Gesetzentwurf aber in seiner aktuellen Form Wettbewerber aus dem europäischen In- und Ausland dazu ein, sich an den Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen in Deutschland zu bereichern. Denn der Kopf hinter einer Produkthaftungsklage muss nicht immer ein Verbraucher sein. Das Produkthaftungsrecht stellt Sammelklagen zur Verfügung, die auch von Dritten finanziert werden können. Die Drittfinanzierung von Kollektivklagen ist jedoch in Deutschland weitestgehend unreguliert. Insbesondere mangelt es an Transparenz bezüglich der Frage, wer sich hinter der Drittfinanzierung versteckt. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hinter der Klage in Wahrheit ein Konkurrent versteckt, der sich vom Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen Wettbewerbsvorteile erhofft. Daher ist aus der wirtschaftlichen Sicht entscheidend, welche Schutzmechanismen für Geschäftsgeheimnisse der Gesetzentwurf vorsieht. § 19 des Gesetzentwurfes befugt die Gerichte auf Antrag der Kläger anzuordnen, dass die Unternehmen relevante Beweismittel offenlegen müssen, sofern ein produkthaftungsrechtlicher Schadensersatzanspruch

schlüssig vorgetragen wurde. Weigert sich das Unternehmen dem nachzukommen, wird die Fehlerhaftigkeit des Produktes vermutet. Das bedeutet, dass Unternehmen zur Haftungsvermeidung Erkenntnisse aus der Produktentwicklung und -beobachtung dokumentieren und dem Kläger zur Verfügung stellen müssen. Damit ist nicht nur ein immenser bürokratischer Aufwand verbunden. Von der Offenlegung kann auch Know-how betroffen sein, von dem die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland abhängt: Wir reden hier von den bislang unverwerteten Nebenerkenntnissen aus der Produktentwicklung des innovativen Biotech-Konzerns, der diesen Durchbruch noch geheim hält, um ihn für die Entwicklung neuer, dringend benötigter Therapien zu nutzen. Wir reden hier von den Algorithmen und Quellcodes von Tech-Startups, die die Pionierarbeit auf dem Gebiet der KI-Robotik leisten. Wir reden hier von den bewährten Fertigungsprozessen unserer Hidden Champions, die die Qualität deutscher Produkte ausmachen und von der die Marke ‚Made in Germany‘ lebt. Mit anderen Worten: Wir reden hier von den Informationen, auf deren Geheimhaltung die deutsche Industrie für ihre Wettbewerbsfähigkeit zwingend angewiesen ist.

Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sieht der Gesetzentwurf bislang nur zwei Maßnahmen vor, die eher repressiver Art sind, anstatt präventiv einen Schutz gegen Wirtschaftsspionage zu bieten:

- Zum einen soll das Gericht die Offenlegung von Beweismitteln auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränken. Das ist zwar eine Einschränkung der Offenlegung, aber keine Gewähr dafür, dass die Geschäftsgeheimnisse nicht im Endeffekt doch in die falschen Hände geraten.
- Zum anderen kann das Gericht ein Ordnungsgeld von bis zu 100 000 Euro oder ein Jahr Ordnungshaft verhängen, wenn der Kläger die Geschäftsgeheimnisse außerhalb des Verfahrens verwendet. Die abschreckende Wirkung hängt damit vom Wert des entsprechenden Geschäftsgeheimnisses ab.

Insofern bedarf es zusätzlicher, präventiv-wirkender Maßnahmen. Nicht zuletzt fordert auch die europäische Produkthaftungsrichtlinie den deutschen Gesetzgeber dazu auf, die Gerichte mit



spezifischen Maßnahmen in Einklang mit der europäischen Geheimnisschutzrichtlinie⁵ auszustatten. Bei der Umsetzung der europäischen Geheimnisschutzrichtlinie haben einige unserer europäischen Nachbarn In-Camera-Verfahren in ihre Zivilrechtsordnung eingeführt. Als Beispiele sind Österreich oder Frankreich zu nennen. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung für zivilprozessrechtliche In-Camera-Verfahren dürfte somit einen Standortnachteil für die deutsche Wirtschaft zufolge haben. Dementsprechend ist nicht auszuschließen, dass Unternehmen, die über wertvolle Geschäftsgeheimnisse verfügen, sich die Frage stellen werden, ob ihr Know-how nicht in anderen EU-Mitgliedstaaten besser aufgehoben sein könnte. Es geht hierbei nicht darum, den Verbraucherschutz gegen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auszuspielen, sondern darum zu verhindern, dass der Verbraucherschutz von Konkurrenten aus dem In- und Ausland gehijackt wird. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Kulaga. Gestatten Sie mir zwischendurch den Hinweis, dass wir im Moment infolge technischer Probleme eine Tonstörung bei der Internetübertragung haben. Ich will das nur der guten Vollständigkeit und der Unterrichtung halber gesagt haben. Deswegen hat sich gerade folgende Möglichkeit ergeben, weil diese Störungen nicht kurzfristig abgestellt werden konnten: Alle Interessenten, die diese Anhörung verfolgen möchten und intern sind, werden für die Zoom-Konferenz zugelassen. Das zur Information. Wenn also in den Büros von Abgeordneten, die jetzt hier gebunden sind, mitgezeichnet werden soll oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeschaltet werden sollen, dann kann der Hinweis gerne gegeben werden. Vielen Dank! Ich möchte jetzt gerne das Wort weitergeben an den Sachverständigen Methmann. Bitte sehr!

SV Felix Methmann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete!

Die Modernisierung der Produkthaftung ist ein längst überfälliger Schritt! Das geltende Recht stammt im Kern aus einer Zeit, als es weder digitale Plattform-Märkte noch selbstlernende Software oder vernetzte Produkte gab. Dass dieses Recht heute an seine Grenzen stößt, erleben Verbraucherinnen ganz konkret: bei fehlerhafter Software, bei unsicheren Produkten von Online-Marktplätzen oder dann, wenn nach einem Schaden schlicht niemand greifbar ist, der haftet.

Ein zentraler Fortschritt ist, dass Software künftig eindeutig als Produkt gilt. Auch die Einbeziehung von Updates, Upgrades und selbstlernenden Funktionen folgt einer einfachen Logik: Wer nach dem Inverkehrbringen weiterhin Kontrolle über ein Produkt ausübt, trägt auch Verantwortung für dessen Sicherheit. Das ist konsequente Fortentwicklung bewährter Rechtsinstrumente.

Für deutsche Unternehmen bedeutet das nicht eine Haftung quasi ‚auf Vorrat‘, sondern einen klaren Anreiz, Sicherheit über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg ernst zu nehmen. Unternehmen müssen doch von ihren eigenen Produkten überzeugt sein! Auch davon, dass ihre Handelspartner im Ausland sichere Komponenten liefern, müssen sie doch überzeugt sein! Die Regelungen zu Importeuren, Fulfillment-Dienstleistern, Plattformanbietern sind nun wirklich kein Goldplating⁶, sie sind eine zwingende Antwort auf reale Vollzugsdefizite. Sie machen den Wettbewerb sogar fairer, weil auch Drittstaatenakteure nun mehr Risikovorsorge betreiben müssen. Aber es muss vermieden werden, dass reine Briefkastenfirmen als Bevollmächtigte eingesetzt werden – oder eben hier als Beauftragte – und so die Regelungen der Marktüberwachungs- und der Produktsicherheitsverordnung⁷ ins Leere laufen.

Stichwort Beweiserleichterungen: Sie beruhen auf dem unionsrechtlichen Effektivitätsprinzip und

⁵ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Text von Bedeutung für den EWR)

⁶ Mit dem Begriff ist ein Verhalten von Mitgliedstaaten gemeint, eine EU-Richtlinie über die Vorgaben der EU hinaus in nationales Recht umzusetzen.

⁷ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates



stehen aber auch keinesfalls im Widerspruch zu den Grundprinzipien des deutschen Zivilprozessrechts. Der Entwurf führt eben keine schrankenlose US-amerikanische ‚Discovery‘⁸ ein, sondern schafft gezielte und völlig verhältnismäßige Instrumente, um strukturelle Informationsasymmetrien auszugleichen. Aber es fehlt noch ein eigener Auskunftsanspruch für Geschädigte, so wie wir es schon aus dem Recht des geistigen Eigentums oder auch des Kartellrechts kennen. Gerade bei komplexen digitalen Produkten liegt das entscheidende Wissen fast ausschließlich bei den Herstellern. Es geht also mitnichten um Ausforschung, sondern um faire Verfahren auf Augenhöhe. Geschädigte müssen von Anfang an wissen, worauf sie sich einlassen. Ein eigener Auskunftsanspruch hilft ihnen, den Prozess im Vorfeld abschätzen zu können. Der Vorwurf eines Standortnachteils erkennt deshalb den Kern der Regelung: Nicht Regulierung schadet dem Standort, sondern fehlendes Vertrauen in sichere Produkte! Und auch Innovation: Innovation ist wichtig, ja! Aber Innovation braucht eben Vertrauen! Menschen akzeptieren neue Technologien nur dann, wenn sie sich darauf verlassen können, dass Schäden aufgeklärt und ersetzt werden. Ein modernes Produkthaftungsrecht schafft genau dieses Vertrauen und stärkt damit diejenigen Unternehmen, die sichere und verantwortungsvoll entwickelte Produkte auf den Markt bringen.

Aber man darf sich auch nichts vormachen: Der Entwurf löst meines Erachtens noch nicht alle Probleme. Es wird weiterhin Schadensfälle geben, in denen Verbraucher – trotz klarer Betroffenheit – leer ausgehen, etwa, wenn kein haftbarer Akteur greifbar ist oder sich erfolgreich auf Entwicklungsrisiken berufen wird. Deshalb braucht es ergänzende Schutzmechanismen, um strukturelle Lücken zwischen Produktsicherheit und Produkthaftung zu schließen. Es kann nicht Aufgabe einzelner Kundinnen sein, extreme Risiken allein zu tragen. Hier würden etwa kollektive Entschädigungssysteme helfen. Das hat der VZBV⁹ in seiner Stellungnahme deutlich gemacht und das sollten Sie auch ernsthaft erwägen.

Unterm Strich ist dieser Gesetzentwurf ein ausgewogener, sachlich begründeter Schritt nach vorn. Er überfordert Unternehmen nicht, sondern verlangt Verantwortung dort, wo sie hingehört. Und er macht deutlich: Im digitalen Zeitalter darf Haftung nicht hinter technischer Entwicklung zurückbleiben. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Methmann! Ich gebe das Wort weiter an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Bitte sehr!

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank für die Einladung, meine Damen und Herren Abgeordneten!

Weil Stellungnahmen immer schnell in reine Kritik-Serien ausarten, vielleicht vorneweg: Ich halte den Entwurf insgesamt für gelungen. Er ist um Längen besser lesbar als die Richtlinie und – als Hochschullehrer darf man das vielleicht auch sagen – besser prüfbar.

Wir sind ja in der Richtlinien-Umsetzung, das heißt, wir brauchen uns nicht mit schon geschlagenen Schlachten im europäischen Gesetzgebungsverfahren zu beschäftigen. Ich werde mich daher auf einige wenige Punkte hier beschränken:

- Der erste Punkt ist der des Anwendungsbereichs: Ich glaube, dass wir durch die Veränderung im Wortlaut von der 1985er-Richtlinie in die 2024er-Richtlinie eine wesentliche Änderung beim Anwendungsbereich bei geschädigten Gütern von Arbeitnehmern haben. Und ich finde, das sollte in der Umsetzung nicht mitgespielt werden. Wir haben hier einen Ausschluss für berufliche Zwecke. Bislang war im Wesentlichen auf privaten Ge- und Verbrauch abgestellt worden. Das konnte man verstehen, dass das etwa Arbeitnehmerstellungen einschließt. Ich würde daher dringend empfehlen, die ‚beruflichen Zwecke‘ in § 1 Produkthaftungsgesetz – die ja zweimal auftauchen – durch ‚selbstständig berufliche Zwecke‘ zu ersetzen. Das würde Arbeitnehmer-eigene Gegenstände mit schützen. Ich glaube, dass das nicht vermittelbar ist, dass Privatgegenstände, die zu Arbeitszwecken eingesetzt werden, hier

⁸ Gemeint ist ein förmliches Beweisverfahren im Prozessrecht der Länder des Common Law, in dem Kläger auch ohne den Besitz eigener Beweise ihre Ansprüche geltend machen können, wenn sie damit rechnen dürfen, die Beweismittel bei der

Gegenseite oder bei Dritten zu finden, vgl. hier: [https://de.wikipedia.org/wiki/Discovery_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Discovery_(Recht))

⁹ Gemeint ist die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.



produkthaftungsrechtlich nicht geschützt werden sollen.

Genereller meine ich, muss man sich auch überlegen, ob es sinnvoll ist, dass man an der Zweispurigkeit des Haftungssystems festhält. Es wäre ohne weiteres zulässig, das auszuweiten. Es gibt sicher im Bereich von Betriebsausfallschäden als Folge von Sach- oder Datenschutzschäden Schwierigkeiten. Da kann man vielleicht bei den einzelnen Haftungsposten über Beschränkungen im B2B-Bereich nachdenken. Ich sehe aber eigentlich keinen Grund, warum dieses sehr etablierte Regime dort nicht auch gut funktionieren sollte.

- Zweiter großer Punkt ist: Die neue Produkthaftungsrichtlinie ändert die zeitlichen Abläufe. Wir haben eine begriffliche Veränderung beim Begriff des ‚Inverkehrbringens‘, der jetzt im Wesentlichen auf die Markteinführung des Produktes abstellt und nicht mehr auf das Werkstor. Und im Anschluss an diese Markteinführung ist die ‚Kontrolle‘ maßgebend, die ja definiert worden ist, auch im Umsetzungsgesetz. Das hat zur Konsequenz, dass wir die Zeiten anders abgrenzen müssen als bisher. Dieser Gefahrübergang für die Produkthaftung liegt früher und danach stellt sich die Frage der Kontrolle. Das wird in der Sache nur eine geringe Haftungsverschärfung begründen, weil bestimmte Dinge, die auf falschem Wege – am Werkstor vorbei – das Herstellerunternehmen verlassen, nun haftungsbegründend sind. Das gilt etwa für auf Halde gelegte Produkte, die im großen Stil beim Hersteller gestohlen werden. Die müssen nach der Richtlinie haftungsbegründend sein und sie dürfen nicht von der Haftung ausgenommen werden. Deswegen ist die Ausnahme ‚in Umlauf gebracht‘, die meines Erachtens insgesamt rechtspolitisch und auch richtlinienmäßig zweifelhaft ist, hier sicher zu weitgehend – also kein Diebstahl von auf Halde gelegten Dingen.
- Letzter Punkt: Man muss darüber nachdenken, vorbeugende Rechtsbehelfe einzuführen. Wenn bekannt ist, dass wir einen Fehler haben, dann sollte man gegebenenfalls auch über Artikel 37 Produktsicherheitsverordnung hinaus hier Ansprüche haben.

Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank!

Ich gebe das Wort weiter an Herrn Prof.

Dr. Wagner. Bitte sehr!

SV Prof. Dr. Gerhard Wagner: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte vier Punkte machen:

- Den ersten, da möchte ich, dass wir uns ehrlich machen: Die Richtlinie ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die erste große Jurisdiktion auf der Welt, die auf die digitale Herausforderung mit einer Reform des Produkthaftungsrechts antwortet. Da sind viele Entscheidungen getroffen, über die man lange hätte diskutieren können und die anderswo – etwa in den USA – auch intensiv diskutiert werden.

Aber diese Entscheidungen sind gefallen und wir als Nationalstaat, als Mitgliedstaat sind daran gebunden. Deswegen möchte ich nicht zurückgehen auf die Frage, ob die Regelungen der Richtlinie in allen Einzelheiten überzeugen. Ich halte die Richtlinie für einen insgesamt sehr gelungenen Rechtsakt. Aber das ist hier gar nicht unsere Aufgabe, denn wir sind als Mitgliedstaat an die Richtlinie gebunden. Wir müssen sie umsetzen und wir dürfen auch nicht mehr machen, als die Richtlinie vorsieht. Das hat der EuGH mehrfach ausgesprochen und ist jetzt in Artikel 3 der Richtlinie zu lesen.

Vor dem Hintergrund finde ich den Umsetzungsentwurf des Justizministeriums sehr gelungen. Er nimmt die Regelungen der Richtlinie auf, transformiert sie im besten Sinne ins deutsche Recht – nämlich nicht dadurch, dass er die Richtlinie abschreibt, sondern dass er sie so umformuliert, dass sie unserer Gesetzgebungstradition im Bereich des Zivilrechts und des Haftungsrechts entspricht. Das ist sehr gut gelungen und dafür gebührt dem Entwurf grundsätzlich großes Lob.

Jetzt gibt es einige Punkte, wo Ambivalenzen bestehen oder auch Kritik an der Richtlinie geübt wird, und die könnte man jetzt auflösen. Das ist in den Stellungnahmen im Einzelnen gesagt worden. Kann man machen. Das Problem ist: Wenn die Richtlinie in einzelnen



Punkten ambivalent ist, dann läuft der Gesetzgeber Gefahr, eine Regelung zu schaffen, die hinterher in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Entsprechung findet, und dann muss das Gesetz geändert werden. Deswegen wäre ich dafür, diese Ambivalenzen so zu lassen und nicht nachzubessern.

- Der Schutzbereich der Produkthaftung – wir haben es eben gehört: nur beruflich genutzte Güter – ist so ein Beispiel. Ich würde davon abraten, das jetzt noch zu qualifizieren. Es gibt keinen guten Grund, gewerblich genutzte Sachen vom Schutzbereich der Richtlinie auszunehmen. Aber es ist so entschieden worden und es ist zweifelhaft, ob wir als nationaler Gesetzgeber jetzt noch die gewerblichen Sachen einbeziehen können. Kann sein – es ist nicht ganz klar, ob Artikel 3 das verbietet. Sicher ist, dass der BGH¹⁰ dort die Produzentenhaftung nach allgemeinem Deliktsrecht anwenden kann und auch weiter wird. Und vielleicht sollte man es dabei belassen.
- Bei den Haftungssubjekten ist schon viel gesagt worden. Der kritische Punkt, wo wir noch etwas machen könnten, ist dieser Beauftragte, den Hersteller aus Drittstaaten – man denke vielleicht an China – in Deutschland, im Unionsmarkt als Ansprechpartner benennen müssen. Da sagt die Marktüberwachungsverordnung, dass dieser Beauftragte über ausreichende finanzielle Mittel verfügen muss. Aber man hört, dass das längst nicht immer der Fall ist, sondern dass das einzelne Akteure sind, die x Auftragsmandate wahrnehmen. Da könnte man eine Versicherungspflicht einführen – im Kontext – sozusagen als Abrundung der Marktüberwachungsverordnung. Das wäre sehr sinnvoll.
- Die Regelung zum Zugang zu Beweismitteln finde ich sehr gut. Da müsste man darüber nachdenken, ob man sie nicht auf alle Bereiche des Haftungsrechts und des allgemeinen Zivilrechts ausdehnt – also eine Reform im Zivilprozessrecht unternimmt.

Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank auch Ihnen! Dann hat abschließend in der Einführungsrunde Frau Prof. Dr. Wendehorst, die uns zugeschaltet ist, das Wort. Bitte sehr!

SVe **Prof. Dr. Christiane Wendehorst**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich darf mich ganz herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken!

Mein Name ist Christiane Wendehorst. Ich bin Professorin an der Universität Wien, war auch intensiv in die Entwicklung der Produkthaftungsrichtlinie auf EU-Ebene eingebunden, habe sowohl im Jahr 2021/2022 einen eigenen Reformentwurf vorgelegt, als auch als Vorsitzende später eine Arbeitsgruppe des European Law Institute, des Europäischen Rechtsinstituts, geleitet, das gleichfalls einen Reformentwurf vorgelegt hat.

Wie meine Vorredner werde ich die vier Minuten, die mir zugestanden sind, nicht dafür verwenden, die Vorzüge oder vielleicht auch Schwachstellen der Produkthaftungsrichtlinie hervorzuheben. An sie sind wir gebunden. Es wurde schon gesagt, diese Schlacht ist geschlagen. Es geht jetzt darum, ob die Umsetzung, der Entwurf für eine Umsetzung gut gelungen ist. Und auch hier kann ich mich den Vorrednern anschließen: Ich halte ihn im Grundsatz für gut gelungen. Man hat sich dafür entschieden, ihn redaktionell an das anzupassen, was wir in der deutschen Zivilrechtstradition kennen. Das war eine gute, eine weise Entscheidung.

Man hat sich allerdings auch dazu entschlossen, ihn eins-zu-eins umzusetzen. Das kann man an der einen oder anderen Stelle hinterfragen: Man kann beispielsweise hinterfragen, ob nicht die ganzen neuen Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz, die KI-Verordnung¹¹, aber auch das generelle Problem der Haftung bei künstlicher Intelligenz ein Anlass gewesen wäre, an der einen oder anderen Stelle über die Richtlinie hinaus zu gehen. Natürlich nur in dem Sinne, in dem uns der Richtliniengesetzgeber ein Hin- und Hergehen über die Richtlinie gestattet. Das ist

¹⁰ Gemeint ist der Bundesgerichtshof.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der

Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).



nicht der Fall – da bin ich ganz bei Gerhard Wagner – im harmonisierten Bereich. Aber wo wir über den harmonisierten Bereich hinausgehen, ist das sehr wohl möglich.

Ich darf mich noch auf drei kurze Punkte konzentrieren, in denen ich Nachbesserungsbedarf sehe:

- Der erste wäre die Richtlinienkonformität von § 8 des Entwurfs. Hier hat der deutsche Gesetzgeber eine andere Gesetzgebungstechnik angewendet. Er hat den Zeitpunkt, der für die Fehlerhaftigkeit maßgeblich ist, aus dem Katalog in § 7 herausgelöst und zu einer eigenständigen Haftungsvoraussetzung erhoben. Hier weicht die deutsche Umsetzung von der Richtlinie ab. Das hat auch gewisse Konsequenzen für die Beweislastverteilung. Hier würde ich sehr empfehlen, das noch einmal zu überdenken.
- Der zweite Punkt ist: Der europäische Gesetzgeber hat sich aus bestimmten Gründen nicht dazu durchringen können, terminologisch auf die Begriffe der ‚digitalen Inhalte‘ und ‚digitalen Dienstleistungen‘ abzustellen, die der deutsche Gesetzgeber in § 327 BGB¹² zum Begriff ‚digitale Produkte‘ zusammengefasst hat. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, dass er dies getan hätte. Er¹³ hat dies aus rein strategischen Erwägungen nicht getan, weil der Begriff Dienstleistungen gewisse Empfindlichkeiten weckt. Hier wäre es sehr anzuraten, dass der deutsche Gesetzgeber dies klarstellt – nämlich klarstellt, dass Software auch alle digitalen Produkte im Sinne des § 327 BGB erfasst. Warum ist das so wichtig? Weil wir eben nur auf diese Weise – und hier kann ich auf Herrn Dr. Bellinghausen verweisen – sicherstellen können, dass wir tatsächlich eine Haftung für die großen Gesundheitsschäden haben, die durch Onlinespiele, soziale Netzwerke und dergleichen verursacht werden.
- Drittens, schließlich, wünsche ich mir auch eine Klarstellung hinsichtlich der beruflichen Nutzung und verweise diesbezüglich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Ganz herzlichen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen für die informativen Eingangsstellungen! Wir haben jetzt bereits umfangreich Fragen angemeldet bekommen. Es beginnt der Kollege Steineke, gefolgt vom Kollegen Dr. Steffen. Dann folgt die Kollegin Willnat und darauf der Kollege Dr. Fechner, schließlich die Kollegin Hierl und die Kollegin Heselhaus. Der Kollege von Zons schließt dann die erste Runde bislang ab. Ich gebe das Wort an den Kollegen Steineke, bitte sehr! Und der Kollege Müller schließt die erste Runde dann tatsächlich ab.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank an die Sachverständigen! Ich habe eine Frage an den Sachverständigen Kulaga und eine an Prof. Schmidt-Kessel. Fangen wir mit Prof. Schmidt-Kessel an:

Das ist eher eine rechtstechnische Frage. Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr dezidiert darauf hingewiesen, dass der Regelungsort eigentlich das BGB sein müsste. Das kann man ja auch mit guten Gründen vertreten – gerade was das ganze Thema der Deliktshaftung ansonsten angeht. Können Sie es ein bisschen näher erläutern? Vor allen Dingen, was dann reinspielt: Wenn man das nicht macht, müsste man zumindest rechtstechnisch die Paragraphen umstellen, um für den Rechtsanwender eine andere Rechtsanwendung zu ermöglichen. Vielleicht können Sie das noch einmal ein bisschen näher erläutern?

Und, Herr Kulaga, an Sie die Frage: Sie haben das schon angesprochen – die Regelung zu In-Camera-Verfahren, die unionsrechtlich wohl unproblematisch sein dürfte. Aber es ist nicht sicher. Vielleicht können Sie da noch einmal erläutern, warum das für die Wirtschaft so zentral wäre und auch die Frage, ob es aus Ihrer Sicht – Sie haben ja das Thema Österreich und Frankreich angesprochen – unionsrechtlich möglich sein dürfte.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Dr. Steffen!

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die hier anwesenden Sachverständigen

¹² Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist.

¹³ Gemeint ist der Europäische Gesetzgeber.



und an diejenigen, die zugeschaltet sind! Vielen Dank auch für die ganzen vielen wichtigen Hinweise! Sehr, sehr viele spannende Themen, die sich angesichts dieser Umsetzung der Richtlinie stellen. Ich möchte mich auf eine Frage konzentrieren und diese Frage dann parallel an zwei Sachverständige richten – und zwar einerseits an Herrn Dr. Bellinghausen und andererseits an Herrn Methmann. Und zwar betrifft das das Thema der Beauftragten, soweit es sich eben um Anbieter außerhalb der Europäischen Union handelt. Herr Methmann, Sie hatten es angesprochen mit den Briefkastenfirmen, das ist auch an anderer Stelle gefallen. Und das hat auch Frau Bernhardt so ein bisschen angesprochen – die Frage, dass man sich da Sorgen machen muss. Die Frage ist ja nur: Was tun wir denn, damit es nicht reine Briefkastenfirmen sind? Ich habe jetzt von Herrn Wagner gehört – Stichwort Versicherungspflicht. Würde das ausreichen? Also in der Tat muss man sich ja sorgen: Es wird irgendjemand benannt und wenn es dann wirklich zum Haftungsfall kommt, dann geht halt dieser Jemand in die Insolvenz, dann sind wir nicht weiter. Es ist auch denkbar, dass diese benannte Person vielleicht erst einmal gar nicht reagiert. Wie stellen wir eigentlich sicher, dass es dann überhaupt zu einem entsprechenden Schadensausgleich kommt? Wir haben durchaus einschlägige Erfahrungen aus der Regulierung sozialer Netzwerke, wo wir auch mit Beauftragten gearbeitet haben, aber das nicht immer den Erfolg im Netzwerk hatte. Da würde mich von beiden interessieren: Was müssen wir tun, damit das funktioniert?

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Willnat, bitte!

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank! Auch vielen Dank an alle Sachverständigen und Sachverständige! Meine Frage geht an die Sachverständige Frau Gabriele Bernhardt von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Erst einmal nur ganz kurz und knapp: Wir von der Linken befürworten auch den Gesetzentwurf oder das Gesetz. In unseren Augen bringt es auch eindeutige Besserung aus Sicht des Verbraucherschutzes. Aber – dessen zum Trotz – ist in unseren Augen gerade im Bereich der Online-Marktplätze nicht alles vollumfänglich ausgeschöpft und dazu würde ich auch dementsprechend meine Frage stellen – und zwar an Frau Gabriele Bernhardt, hatte ich ja schon gesagt:

Erstens, wie bewerten Sie das Fehlen solcher Kriterien im Gesetzentwurf der Regierung und verhindert der Entwurf – Ihrer Einschätzung nach – wirklich, dass zukünftig weiterhin oft Briefkastenfirmen, deren Existenz und Kompetenz niemand überprüft, als Bevollmächtigter eingesetzt werden?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Dr. Fechner, bitte als nächster!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch an die Sachverständigen für ihre Ausführungen! Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Wagner und eine Frage an Frau Prof. Wendehorst.

Zunächst an Herrn Prof. Wagner: Der Gesetzentwurf sieht ja in der Tat vor, dass beklagte Unternehmen auf Anordnung des Gerichts Beweismittel offenlegen müssen. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren, ob das eine deutliche Verbesserung ist und ob diese Verbesserung so sinnvoll ist, dass wir sie vielleicht auch noch erweitern sollten – etwa Auskunftspflichten oder weitere Offenlegungspflichten? Wenn Sie vergleichbare Regelungen aus anderen Rechtsbereichen haben: ob Sie daraus positive Rückschlüsse ziehen, dass wir Erweiterungen umsetzen sollten?

Und an Frau Prof. Dr. Wendehorst hätte ich die Frage: Wir haben im Gesetzentwurf eine Regelung, wonach grundsätzlich der ursächliche Zusammenhang zwischen Produktfehler und dem Schaden für die Verbraucherinnen und Verbraucher vermutet wird. Halten Sie diese Regelung so, wie sie ausgeführt ist, für sinnvoll aus Ihrer Praxiserfahrung?

Der **amtierende Vorsitzende**: Die nächsten Fragen kommen von der Kollegin Hierl.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen! Ich hätte zwei Fragen – und zwar einmal an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel und einmal an Herrn Methmann.

Zunächst an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel: Die Regelungen zu den Beweiserleichterungen – also Stichwort faktische Beweislastumkehr, unbestimmte Rechtsbegriffe und so weiter – haben viel Kritik erfahren in der Regelung, wie wir sie jetzt vorliegen haben. Sehen Sie hier Nachbesserungsbedarf? Und wenn ja, an welcher Stelle?



Und die Frage an Herrn Methmann: Sie kritisieren, dass die bisherigen Regelungen zur Feststellung oder Klarstellung der Identität von Vorlieferanten oder weiteren Akteuren nicht ausreichen. Können Sie das vielleicht noch einmal genauer erläutern, vielleicht mit Praxisbeispielen unterlegen, weshalb aus Ihrer Sicht hier noch Änderungen notwendig sind?

Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Heselhaus, bitte!

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank – auch an alle Sachverständigen für die schriftlichen Zuleitungen an uns und natürlich, dass Sie gekommen sind! Herzlichen Dank dafür! Meine beiden Fragen richten sich einmal an Herrn Prof. Wagner und dann an Frau Prof. Wendehorst.

Herr Prof. Wagner: Sehen Sie bei der geregelten Haftungskaskade noch Nachschärfungsbedarf – vor allem mit Blick auf die Erreichbarkeit von Verantwortlichen bei außerhalb der EU sitzenden Herstellern?

Frau Prof. Wendehorst: Besteht aus Ihrer Sicht, auch wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form verabschiedet würde, noch eine Schutzlücke zwischen Produktsicherheitsvorschriften und Produkthaftungsregeln, wie sie etwa der VZBV sieht? Und wenn ja, wie könnte diese Lücke zukünftig geschlossen werden?

Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Das Wort hat Herr von Zons!

Abg. **Ulrich von Zons** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für das Wort! Auch im Namen meiner Fraktion bedanke ich mich bei den Sachverständigen – zum einen für die eingereichten Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute hier für die Beantwortung von Fragen mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen!

Ich habe zwei Fragen, zum einen eine Frage für Herrn Methmann: Bei den Offenlegungen von Beweismitteln sprechen Sie sich für vorgerichtliche Auskunft- und Offenlegungsansprüche aus. Wie sehen Sie diese vorgerichtlichen Ansprüche im Spannungsverhältnis zu dem Interesse der jeweiligen Produzenten, Geschäftsgeheimnisse nicht über das notwendige Maß hinaus offenzulegen?

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer sprach sich unter anderem für In-Camera-Verfahren im Prozess aus. Würden Sie ein derartiges Vorgehen auch als Möglichkeit bei vorgerichtlichen Auskunft- und Offenlegungsansprüchen in Betracht ziehen?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Bellinghausen: Ihres Erachtens nach wird das neue Produkthaftungsgesetz zu Preissteigerungen für Verbraucher und Konsumenten führen. Vielleicht können Sie dazu etwas ausführen?

Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Die letzte Fragemeldung kommt in der Runde eins vom Kollegen Axel Müller. Bitte sehr!

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel – und zwar betrifft das den Haftungsausschluss nach § 9 des Produkthaftungsgesetzes. Da wird unter anderem in § 9 Absatz 2 Nummer 3 geregelt, dass das Fehlen von Updates bei Software zur Haftung führt, und dann geht es ja um die Frage der Sicherheit: Also sollte das nur für solche Updates oder Upgrades gelten, wenn sie beispielsweise in Cybersicherheitsgesetzen zwingend vorgeschrieben sind, um die Sicherheit eines Produkts aufrechtzuerhalten? Das wird nicht näher definiert, welche Art der Sicherheit das Produkt beinhalten muss. Der Maßstab ist deshalb für mich nicht klar. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir kommen dann zur Beantwortung, und ich nenne den Sachverständigen kurz das jeweilige Zeitkontingent:

- Frau Prof. Dr. Wendehorst: vier Minuten für eine Frage des Kollegen Dr. Fechner und der Kollegin Heselhaus,
- Herr Prof. Dr. Wagner: vier Minuten für die Beantwortung einer Frage des Kollegen Fechner und der Kollegin Heselhaus,
- Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel – insgesamt sechs Minuten: es sind Fragen von den Kollegen Steineke, Hierl und Axel Müller gestellt worden,
- Herr Methmann hat ebenfalls sechs Minuten zur Beantwortung von Fragen des Kollegen



Dr. Steffen, der Kollegin Hierl und des Kollegen von Zons,

- Herr Kulaga: zwei Minuten auf eine Frage von Herrn Steineke,
- Frau Bernhardt: insgesamt vier Minuten auf zwei Fragen der Kollegin Willnat und
- Herr Dr. Bellinghausen: insgesamt vier Minuten zur Beantwortung von Fragen des Kollegen Dr. Steffen und des Kollegen von Zons.

Wir starten mit Frau Prof. Dr. Wendehorst – vier Minuten. Bitte sehr!

SVe Prof. Dr. Christiane Wendehorst: Ich darf mich sehr herzlich für die beiden Fragen bedanken!

Zunächst einmal die Frage der Abgeordneten Heselhaus: Produktsicherheitsrecht und Produkthaftungsvorschriften – besteht hier eine Schutzlücke? Hier ist vorzuschicken, dass der Zusammenhang zwischen Produktsicherheitsrecht und Produkthaftungsrecht in der Produkthaftungsrichtlinie leider nicht besonders klar und transparent dargelegt worden ist. Man könnte sogar sagen, dass die Produkthaftungsrichtlinie hier widersprüchlich ist, weil einerseits der Verstoß gegen Produktsicherheitsrecht einen Faktor bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit darstellt, auf der anderen Seite das¹⁴ dann zu einer Beweislastumkehr, zu einer Vermutung der Fehlerhaftigkeit führt. Hier muss man sagen, dass der deutsche Gesetzgeber wahrscheinlich gut beraten ist, das einfach so in seiner gewissen Widersprüchlichkeit zu übernehmen. Denn hätte man das – in die eine oder andere Richtung – anders gemacht und aufgelöst, dann hätte man natürlich eine Richtlinienwidrigkeit riskiert. Auf der anderen Seite ist es bedauerlich, dass der deutsche Gesetzgeber nicht die Gelegenheit ergriffen hat: Er hätte im Bereich der deliktischen Produzentenhaftung durchaus mehr Klarheit schaffen können. Er hätte beispielsweise das tun können, was das Europäische Rechtsinstitut in seinem Reformentwurf¹⁵ in Kapitel III getan hat, nämlich ganz klare Haftungsregeln für den Fall, dass Vorgaben des europäischen Produktsicherheitsrechts und

Marktüberwachungsrechts verletzt werden. In diesem Bereich besteht gerade auch durch die neue KI-Verordnung – aber auch unabhängig von der KI-Verordnung – gewisse Rechtsunsicherheit. Hier hätte es im Interesse aller Akteure gelegen, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Ich darf mich ebenfalls bedanken für die Frage des Abgeordneten Dr. Fechner: Wie sieht das aus mit der Vermutung des Ursachenzusammenhangs – ob ich das für sachgerecht, für sinnvoll halte? Hier ist vorzuschicken, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Fehler und Rechtsgutsverletzung nicht immer vermutet wird, sondern nur unter der Voraussetzung, dass das Produkt fehlerhaft ist und die eingetretene Verletzung ihrer Art nach typischerweise auf den betreffenden Fehler zurückzuführen ist. Dann gibt es noch weitere Möglichkeiten nach § 20 Absatz 3 des Entwurfs. Aber diese Fehlertypizität ist schon eine gewisse Einschränkung und ich halte es für sehr, sehr sinnvoll, diese Regelung jetzt auch zu kodifizieren. Sie weicht wahrscheinlich nicht fundamental von dem ab, was wir über die Figur des Anscheinsbeweises ohnehin schon länger kennen. Ich halte es aber für sehr sinnvoll und sehr sachgerecht, das auch ausdrücklich im Gesetz jetzt festzuhalten und darf mich sehr herzlich bedanken.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank! Herr Prof. Dr. Wagner mit vier Minuten – bitte!

SV Prof. Dr. Gerhard Wagner: Auch von meiner Seite vielen Dank für die Fragen!

Ich beginne mit derjenigen von Frau Heselhaus zu der Frage: Kann man mit Blick auf die Erreichbarkeit von Verantwortlichen bei Produkten, die außerhalb der EU hergestellt werden, noch etwas nachschärfen? Ich glaube: Ja! Ich habe das in meinem Eingangsstatement versucht zu sagen. Der kritische Akteur hier ist der Beauftragte. Häufig haben wir nämlich bei Produkten, die in Drittstaaten gefertigt werden, bei den modernen Vertriebsmethoden – Plattformen wie SHEIN¹⁶ etwa – keinen Importeur und auch keinen Fulfillment-Dienstleister mit Sitz in der Union. Dann ist der Beauftragte der Einzige, den man greifen kann.

¹⁴ Gemeint ist ein solcher Verstoß gegen Produktsicherheitsrecht.

¹⁵ Vgl. <https://www.europeanlawinstitute.eu/projects-instruments/instruments/eli-draft-of-a-revised-product-liability-directive/>

¹⁶ Gemeint ist SHEIN, ein globaler Online-Händler für Mode etc.



Diesen Beauftragten müssen Hersteller schon nach geltendem Recht benennen. Aber es wird nicht geprüft, welche Qualität – wenn ich das einmal so sagen darf – die Beauftragten haben und ob sie über die finanziellen Mittel verfügen, etwaige Haftungsansprüche zu bedienen, wenn die geltend gemacht werden, obwohl in Artikel 5 Absatz 3 der Marktüberwachungsverordnung – also im Unionsrecht – schon drinsteht, dass sie über diese Mittel verfügen müssen. Deswegen sehe ich hier einen Spielraum des Gesetzgebers und halte ich ganz im Interesse von Wettbewerbsgleichheit zwischen Anbietern in Drittstaaten und Anbietern, die entweder innerhalb der EU produzieren oder die traditionellen Vertriebswege mit europäischen Importeuren und Fulfillment-Dienstleistern wählen, hier eine zusätzliche finanzielle Absicherung für sinnvoll. Wenn man eine Pflichtversicherung hätte, würden die Haftpflichtversicherer auch eine gewisse Gewähr dafür übernehmen, dass diese Beauftragten seriöse Einheiten sind – schon um nicht ihre Prämien zum Fenster rauszuschmeißen.

Zweiter Punkt – Beweismittel: Das ist ein Riesenthema! Da habe ich jetzt mit zwei Minuten eine echte Challenge vor mir. Ich möchte das in Reihenfolge abarbeiten:

- Erster Punkt: Dass Zugang zu Beweismitteln geschaffen wird, halte ich für richtig, ist aber auch von der Richtlinie vorgegeben – können wir eh nicht ändern.
- Zweiter Punkt – vorprozessualer Auskunftsanspruch: Hätte man machen können, gibt es auch in anderen Bereichen, etwa im Kartellrecht und im Recht des geistigen Eigentums. Hier nicht – von der Richtlinie auch nicht vorgegeben, aber nach Artikel 9 Absatz 7 könnte man das machen. Ich halte das nicht für dringend. Denn wenn der Hersteller freiwillig vorprozessual keine Informationen gibt, dann würde ich dem Geschädigten eigentlich nicht raten, jetzt eine Auskunftsklage zu erheben und danach möglicherweise eine Schadensersatzklage. Sondern ich würde sagen: ‚Trag‘ direkt den Schadensersatz vor und bitte das Gericht, die Vorlage von Beweismitteln anzuordnen!‘. Dafür braucht man aber keinen vorprozessualen Auskunftsanspruch.

Einer gegen Dritte, gegen Marktüberwachungsbehörden, die ja praktisch die Informationen über die Bewährung des Produkts im Feld sammeln sollen und an die die Hersteller berichtspflichtig sind, das wäre sinnvoll – könnte man im Umfeld der Marktüberwachungsverordnung auch machen. Ob das nach Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie zulässig ist, ist zweifelhaft, weil da eben nur drinsteht: ‚Die Mitgliedstaaten können einen vorprozessualen Anspruch schaffen.‘, es steht nicht drin: ‚Sie können einen gegen Dritte schaffen.‘. Da ist also ein gewisses Risiko, aber das könnte man laufen.

- Ein In-Camera-Verfahren, wie es auch Herr Kulaga angemahnt hat, halte ich für absolut geboten. Das ist auch in der zivilprozessualen Literatur weithin verbreitet und – wie gesagt, das sage ich aber hier nur, weil Sie der Rechtsausschuss sind – man sollte einmal daran gehen, diese ganzen verstreuten Vorschriften über Zugang zu Beweismitteln zusammenzufassen und in der ZPO angemessen auszugestalten!

Danke!

Der amtierende Vorsitzende: Die Berichterstatter der Fraktionen für das Zivilprozessrecht haben sich das möglicherweise notiert. Wenn Sie heute nicht anwesend sind, dann verfolgen sie in der Mediathek diese Aufzeichnung. Ich hatte Ihnen gesagt, dass wir eine Tonstörung haben. Die kann leider aktuell nicht behoben werden. Wir werden aber dafür Sorge tragen, dass die Tonbandaufzeichnung dann mit der Videoaufzeichnung synchronisiert wird und insofern im Nachgang vollständig zur Verfügung steht. Jetzt hat das Wort – in insgesamt sechs Minuten – Herr Prof. Schmidt-Kessel!

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank für die Fragen!

Ich beginne mit den Fragen von Herrn Abgeordneten Steinecke: Vielen Dank dafür! Wenn man sich das Gesetz so anguckt, stellt man sich schon die Frage, warum ein allgemeines Haftungsgesetz – dieser auch rechtspolitischen, allgemeinen Akzeptiertheit – nicht Eingang ins BGB gefunden hat. Dass das 2002 mit der Schuldrechtsmodernisierung nicht passiert ist, hat, glaube ich, etwas mit dem Nachhall zu den großen Schlachten der 1970er- und 1980er-Jahre um das Thema zu tun,



die dann auch im Nachgang – etwa beim Bremer Juristentag – fortgeführt worden sind. Ich fände das sinnvoll! Man kann sich überlegen, ob man da noch mehr mit einbezieht. Was man jedenfalls sparen würde, wären wesentliche Teile der §§ 14 folgende des Entwurfs, die man nicht doppeln müsste, wenn man das einbezieht.

Zur Technik der Gestaltung ansonsten – das war ja Ihre zweite Frage: Das beziehe ich vor allen Dingen auf die §§ 4 und 6. Wir tun uns schwer mit Definitionsnormen – wie in § 6 – im deutschen Recht und das ist der Versuch eines Mittelweges hier. Finde ich nicht so wahnsinnig gelungen. Ich würde das aufteilen – technisch. Es ist einfach auch wichtig, dass diese Definitionen im Gesetz sind. Das ist ganz zentral! Das haben wir zum Beispiel bei der Kaufrechtsrichtlinie¹⁷ nicht an allen Stellen in Deutschland. Das ist wirklich wichtig, dass diese Kategorien da sind. Aber sie könnten zu der Zeitpunktregelung, die ich sehr gelungen finde, die man noch ergänzen könnte, ganz gut hinpassen.

Der § 4 ist aus meiner Sicht ein Problem – das mögen jetzt professorale Wehwehchen sein –, weil er einerseits einen Haftenden benennt und weil er andererseits einen Risikoträger – nämlich die Komponente – definiert und benennt. Das eine gehört eher zum Hersteller, § 3, und das andere gehört zu § 2, ins Produkt. Ich würde das verteilen. Aber ich glaube, dass die Anwender auch so ganz gut damit klarkommen. Aber es wäre trotzdem, glaube ich, nicht unwichtig, darüber nachzudenken.

Zweiter Punkt – zunächst zu Herrn Müller – die Frage: Was ist eigentlich erfasst von § 9 Absatz 2 Nummer 3? Was sind die Sicherheitsstandards, die da eingehalten werden müssen? Ich habe das auch im Blick auf die Richtlinie immer so verstanden, dass es sich um die Sicherheitsstandards des Fehlerbegriffs handelt. Das Besondere an der Norm ist vor allen Dingen, dass wir hier eine Sicherheitserhaltungspflicht haben! Das heißt, es wird auf den Kontrollzeitraum, den ich in meiner Eingangsstellungnahme schon erwähnt habe, die Notwendigkeit der Fehlervermeidung ausgedehnt.

Das ist unter Umständen auch wichtig für selbstlernende Systeme. Ich muss dann eben, solange ich Kontrolle habe, dafür sorgen, dass das beseitigt wird, wenn sich eine KI in eine falsche Richtung, in eine – die vom Gesetz geschützten Rechtsgüter – gefährdende Richtung entwickelt. Die Maßstäbe, wann das der Fall ist, die müssen wir dem § 7 entnehmen. Wobei ich ehrlich gesagt sehr glücklich bin darüber, dass wir dafür diese Zeitpunktfrage herausgenommen haben. Da hat Frau Kollegin Wendehorst angemerkt, dass das nicht mit der Richtlinie übereinstimmt. Ich glaube, das geht konform. Also wichtig ist: Es ist der Verweis auf § 7, es ist ein Stück weit der Verweis auf den § 20, weil es natürlich auch um die Vermutungen und Beweislastfragen geht. Praktisch stellt sich hinterher auch die Frage: Was von den Merkmalen des § 7 lässt sich im Prozess feststellen?

Dann zu den Beweiserleichterungen: Das haben hier die meisten Stellungnahmen schon sehr deutlich gemacht: Unsicherheiten hat dieses zweistufige Prozedere – Richtlinie und Umsetzungsgesetz – immer. Wir werden nicht alle beseitigen können. Manches ist, glaube ich, schwierig. Was sicher geht – ich würde es deutlich bevorzugen –, wenn man bei den Vermutungen des § 20, so wie die Richtlinie das auch ausdrücklich anordnet, die Widerleglichkeit ins Gesetz schreibt. Das ergibt sich aus der Richtlinie, dass das so sein muss. Sie steht nicht drin. In der Begründung wird auf die entsprechende Vorschrift der ZPO¹⁸ verwiesen, aber der Bundesgesetzgeber sagt das eben nicht immer so klar, wann die Vermutungen widerleglich sind und wann nicht. Deswegen würde ich sehr stark dafür plädieren, das explizit aufzunehmen. Richtlinienkonformität ist nicht mein Problem hier, sondern die Selbstverständlichkeit, mit der die Norm gelesen wird.

Was man sich noch überlegen kann, was aber ein Risiko wäre: Es ist schon sehr auffallend, dass der Verstoß gegen Anordnungen nach § 19 – also Offenlegung Dokumente – nur eine direkte Konsequenz hat hinsichtlich des Fehlers, aber nicht hinsichtlich der Kausalität. Das wird erst bei

¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG

¹⁸ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist.



Beweisschwierigkeiten dann im § 20 Absatz 3 ausgeglichen. Ich bin mir nicht sicher, ob wir diese Vermutungsregeln, soweit sie im Absatz 3 tatsächlich klar prozessualen Charakter haben – so würde ich das jedenfalls interpretieren, dem Artikel 3 der Richtlinie – also dieser Vollharmonisierungssperre – zuweisen können und würde da durchaus Spiel sehen, zusätzliche Sanktionen für Verstöße gegen § 19 einzuführen – also eine Vermutung der Kausalität bei fehlender Offenlegung.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank! Herr Methmann, Sie haben insgesamt sechs Minuten. Bitte sehr!

SV Felix Methmann: Vielen Dank für die Fragen!

Ich möchte die Fragen von den Abgeordneten Dr. Steffen und Hierl – kraft Sachzusammenhangs – gemeinsam beantworten. Es geht um Beauftragte, es geht um die Erreichbarkeit von anderen Akteuren – Fulfillment-Dienstleistern und so weiter, Lieferanten. Zum Teil hat mir Prof. Wagner auch schon etwas vorweggenommen, dafür bin ich Ihnen sehr dankbar und möchte darauf so ein bisschen aufbauen: Der Beauftragte – das haben wir als VZBV schon im Rahmen der Novellierung der Marktüberwachungsverordnung angemerkt – da ist noch durchaus Luft nach oben. Es ist in der Tat ein Konstrukt, das mehr theoretischer Natur ist und nicht tatsächlich etwas dahintersteht. Es ist eben möglich – deshalb sagte ich auch quasi Briefkastenfirma –, dass ein EU-Bevollmächtigter oder in diesem Zusammenhang Beauftragter bestellt wird. Wir sehen jetzt schon durch unsere Marktbeobachtungsmaßnahmen, dass die ganz schwer zu greifen sind. Zum großen Teil sind es wirkliche Briefkastenfirmen. Die übernehmen so viele Mandate, wo man sich denkt: „Wie kann eine einzelne Person für so viele Anforderungen an Produkte überhaupt den Überblick behalten und auch fachlich qualifiziert sein?“ Deshalb sind wir da sehr klar und sagen, dass es verpflichtende Mindeststandards geben muss, die an so einen EU-Bevollmächtigten beziehungsweise Beauftragten gestellt werden müssen. Das ist möglich – Artikel 5 Absatz 3 Marktüberwachungsverordnung stellt da schon etwas auf. Daran kann man anknüpfen und auch national sicherlich noch einiges regeln, wie zum Beispiel eine Versicherungspflicht einführen, die immerhin schon einmal einen finanziellen Background, wenn es dann zu einem Schaden gekommen ist, sicherstellt. Wir sind

der Meinung – und das richtet sich dann vielleicht auch eher an die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene einzusetzen –, dass diese Bevollmächtigten eigentlich zertifiziert werden müssten, damit sie bestimmten Standards auch gerecht werden: Sie müssten kompetent sein, überhaupt die regulativen Bedingungen für das Inverkehrbringen eines Produktes in der EU zu ermitteln. Sie müssen Dinge auch sachgerecht beurteilen können. Sie müssen die gesetzlichen Regelungen richtig anwenden können. Das heißt: Sie dürfen technisch und juristisch nicht ganz unbedarfte sein. Sie müssen auch Grundkenntnisse der Produktsicherheitsregeln, Produkthaftung, Produzentenhaftung, Vertragsrecht haben. Sie müssen auch – das ist wichtig – dauerhaft erreichbar sein! Sie müssen nicht nur dauerhaft erreichbar sein, sondern auch über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes hinaus müssen sie dauerhaft erreichbar sein. Es kann nicht sein, dass man einen EU-Bevollmächtigten ernannt und dann gibt es den irgendwann gar nicht mehr. Das fällt nicht weiter auf, er steht noch auf der Online-Plattform für dieses Produkt. Das darf nicht sein, da muss es auch bessere Kontrolle geben. Und – Stichwort Versicherungspflicht – es sollten vielleicht auch Anforderungen gestellt werden, dass er ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung hat, um auch in einem Schadensfall haften zu können und dann auch das Geld auszahlen zu können. So viel zu den Fragen zum Beauftragten und zur Erreichbarkeit. Letztlich heißt es zwar, die Online-Plattformen sind jetzt auch mit in der Haftungskette. Das ist richtig. Aber sie sind am Ende einer ganzen Haftungskaskade und ich bin einmal gespannt, wann das erste Mal denn überhaupt eine Online-Plattform haften wird. Da stehen sehr viele Anforderungen davor. So viel zum Thema Erreichbarkeit. Das ist aber auch in diesem Rahmen nicht zu klären, weil das wieder die Verantwortung von Online-Marktplätzen betrifft, die eben doch sehr viel Geld damit verdienen, indem sie auf ihren Marktplätzen zum großen Teil ungefiltert auch unsichere Produkte hereinlassen.

Dann zu der Frage von Herrn von Zons: Einen Auskunftsanspruch hatte ich erwähnt als eigenen Anspruch. Das finde ich auch noch sehr wichtig. Das sieht die Produkthaftungsrichtlinie auch vor – in Artikel 9 Absatz 7 und auch im Erwägungsgrund (43). Man könnte das machen. Und es ist aus meiner Sicht, das meinte ich, auch wichtig,



weil es auch darum geht, einen Prozess von vornherein einschätzen zu können. Der Markeninhaber möchte vielleicht auch erst einmal mit seinem Auskunftsanspruch, den er hat, abschätzen: Wie groß ist der Schaden? Ich kann zwar eine Stufenklage erheben, aber das macht es alles doch sehr viel komplizierter. Wir kennen diese Forderung – §§ 33g, 89b GWB¹⁹. Daran orientierend könnte man sich durchaus vorstellen, so einen Auskunftsanspruch einzuführen. Ich bin auch dafür, dass man so einen Offenlegungsanspruch gegenüber den Markenüberwachungsbehörden einführt. Ich glaube, Sie, Herr Prof. Wagner, hatten eben gemeint, ein Auskunftsanspruch gegenüber Dritten ist ein bisschen problematisch. Aber das sieht auch die ZBO durchaus vor. Warum sollte dann nicht die Markenüberwachungsbehörde dieser Dritte sein? Ich halte das durchaus für möglich. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kulaga hat eine Frage vom Kollegen Steineke zu beantworten. Bitte sehr!

SV **Julian Kulaga**: Vielen Dank! Ich werde die Frage beantworten, inwiefern ein In-Camera-Verfahren zentral für die Wirtschaft ist und unionsrechtlich zulässig sein könnte: Nach den letzten beiden Rezessionsjahren, den eher bescheidenen Wachstumsprognosen und den strukturellen Herausforderungen, denen sich die deutsche Industrie gegenüber sieht, kommt es sehr stark auf Innovationen und den Schutz von Know-how an. Dass dieses Know-how und diese Innovationen gerne von Anbietern aus anderen Staaten übernommen werden, zeigt allein der Umstand, dass Deutschland laut EUIPO²⁰- und OECD²¹-Angaben derzeit das Zielland Nummer eins für Produktpiraterie weltweit – noch vor den USA – ist.

Es geht darum, dass die Unternehmen ihre Geschäftsgeheimnisse wenigstens ausreichend schützen können. Diesbezüglich gibt die EU-Produkthaftungsrichtlinie in Erwägungsgrund (45) bestimmte Mindestmaßnahmen vor, die der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie vorsehen sollte. Dazu gehören auch

Maßnahmen, die Gerichte dazu befugen, den Zugang zu Dokumenten auf bestimmte Personen zu beschränken, was auch dafür sprechen würde, dass ein In-Camera-Verfahren zumindest von der Produkthaftungsrichtlinie selbst nicht abgelehnt wird.

Des Weiteren weist die Produkthaftungsrichtlinie auf die Geschäftsgeheimnisrichtlinie des europäischen Gesetzgebers hin. Dort hat es schon Umsetzungsgesetze von anderen EU-Mitgliedstaaten gegeben – unter anderem in Österreich und Frankreich –, wo diese Richtlinie mit einem In-Camera-Verfahren umgesetzt wurde, wo die Geschäftsgeheimnisse nur einem Sachverständigen gegenüber offengelegt werden, der dann wiederum dem Kläger und dem Gericht ein Gutachten zur Verfügung stellt, ohne dass die Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden.

Letztendlich gibt es noch einen letzten Punkt: In der Rechtsprechung zur Geschäftsgeheimnisrichtlinie und zum Auskunftsanspruch im Datenschutz gibt es Rechtsprechung, die darauf hindeutet, dass Geschäftsgeheimnisse zuerst dem Gericht vorzulegen sind. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Bernhardt mit vier Minuten auf zwei Fragen von Frau Kollegin Willnat.

SVe **Gabriele Bernhardt**: Vielen Dank! Ich werde mich wahrscheinlich kurzfassen können, denn ein Großteil dieser Fragen ist schon vom Prof. Dr. Wagner und Herrn Methmann angesprochen worden.

Tatsächlich sind in der Marktüberwachungsverordnung bestimmte Kriterien aufgestellt für den Beauftragten oder Bevollmächtigten, wie es dort heißt – den autorisierten Repräsentanten des Unternehmens aus dem außereuropäischen Ausland. So muss dieser gegenüber den Marktüberwachungsbehörden beispielsweise das schriftliche Mandat nachweisen. Das muss vorgelegt werden. Der Beauftragte oder Bevollmächtigte muss über Kenntnisse über das Produkt verfügen. Er muss in der Lage sein, die ihm vorliegenden technischen

¹⁹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 98) geändert worden ist.

²⁰ Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office), vgl.:

<https://www.euiipo.europa.eu/de>

²¹ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development), vgl.: <https://www.oecd.org/>



Unterlagen, EU-Konformitätserklärungen und Leistungserklärungen zu überprüfen. Er muss also eine gewisse Affinität und Wissen zu dem Produkt haben. Er muss ein technisches Know-how aufweisen können – nach der Marktüberwachungsverordnung. Und er muss diese Unterlagen, die ihm der Hersteller zur Verfügung stellen muss, der Behörde – der Marktüberwachungsbehörde – auf Aufforderung auch zuleiten – und zwar in einer Sprache, die für die Behörde verständlich ist. Auch das ist ein durchaus wichtiger Punkt, wie wir schon festgestellt haben in der Praxis. Der Bevollmächtigte muss mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten.

Die Produkthaftungsrichtlinie selbst und auch unser Entwurf eines Gesetzes weisen keine Kriterien auf zu diesem Bevollmächtigten. Zumindest wäre es sehr wünschenswert, wenn in dem Gesetz auf die Regelungen in der Marktüberwachungsverordnung hingewiesen oder verwiesen oder auf diese Bezug genommen wird. Darüber hinaus sind aber auch in der Marktüberwachungsverordnung keine weiteren Kriterien aufgestellt – wie Herr Methmann und auch Prof. Dr. Wagner schon gesagt haben –, wie damit umzugehen ist, wenn der benannte Bevollmächtigte, wenn er denn einmal über das technische Wissen verfügt – was im Augenblick meistens auch nicht gegeben ist –, wie er sich denn finanziell absichern kann oder abgesichert ist vom Hersteller. Wir haben Fälle, in denen der Hersteller in außereuropäischen Drittstaaten nicht zu ermitteln ist, in denen nur der Bevollmächtigte als Haftungsschuldner in Betracht kommt und der Haftungsschuldner hat keinerlei finanzielle Mittel. Das heißt, ein Verfahren des Verbrauchers gegen diesen Bevollmächtigten läuft ins Leere. Der Verbraucher bleibt auch auf den nicht unerheblichen Prozesskosten sitzen, wenn beim Bevollmächtigten kein Geld zu holen ist.

Es muss zwingend ein Kriterienkatalog aufgestellt werden. Vielleicht – analog zum Sachverständigengesetz – kann man eine gesetzliche Regelung schaffen, die eine Zertifizierung, eine Versicherungspflicht und einen gewissen Nachweis von technischen Kenntnissen, Ausbildungen vorschreibt. Auch beim Sachverständigengesetz haben wir eine solche Regelung getroffen. Warum nicht beim Bevollmächtigten? Das wäre jetzt ein Punkt, den ich für außerordentlich wichtig halte, der vielleicht nicht im Rahmen vom

Produktsicherheitsgesetz-Entwurf, mit dem harmonisiert die Richtlinie umzusetzen ist, aufgenommen werden kann, aber der zusätzlich geschaffen werden sollte.

Die nächste Frage war noch, ob dieser Gesetzentwurf Briefkastenfirmen verhindert. Dazu hatte Herr Mietmann schon etwas gesagt. Es muss möglich sein und es muss vom jeweiligen Bevollmächtigten nachgewiesen werden, dass er tatsächlich im europäischen Wirtschaftsraum greifbar ist. Es ist ein strukturelles Problem, wenn hier keine Regelungen getroffen werden. Denn so kann das Schutzniveau der Verbraucher nicht aufrechterhalten werden, wenn keine Maßnahmen geregelt werden, wie der Bevollmächtigte greifbar ist, welche Unterlagen er wann, wo, wie zur Verfügung zu stellen hat und wie gegebenenfalls im Produkthaftungsprozess auch auf die Unterlagen, die die Marktüberwachungsbehörde anfordern kann, zugegriffen werden kann. Das sind Punkte, die bedürfen einer Regelung. Soweit ich weiß, hat Österreich so ein Zertifizierungsgesetz für Bevollmächtigte im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung schon eingeführt. Vielleicht kann man da einmal nachsehen, wie die das geregelt haben. Es müssen Zertifizierungsregelungen aufgestellt werden, die internationalen Standards entsprechen. Nur so kann ein Haftungsprozess – gegebenenfalls gegen einen Bevollmächtigten – für den Verbraucher erfolgreich geführt werden.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank! Herr Dr. Bellinghausen, Sie haben die nächsten vier Minuten. Bitte sehr!

SV Dr. Rupert Bellinghausen: Vielen Dank!

Zur ersten Frage: Ich bin auch ein Freund dieser Mindeststandards, die meine Vorredner erwähnt haben, für den Beauftragten. Das ist auch ein Konzept, was das deutsche Recht schon kennt – zum Beispiel für Verbände bei der Abhilfeklage. Darüber sollte man nachdenken. Ich glaube gleichwohl, dass das kein zahnlöser Tiger ist – die Klage gegen den Beauftragten –, weil es für ihn – wenn er das als Briefkastenfirma betreibt, mit großer Distanz zum Hersteller – noch viel schwieriger ist, diese Vermutungen zu widerlegen. Vielleicht ist dann auch die Klage gegen den Beauftragten mit einem schnellen Erfolg gekrönt. Wo man aufpassen muss, ist natürlich: Der Dokumenten-Herausgabeanspruch darf nicht leerlaufen,



wenn der Beauftragte sagt: ‚Ich habe diese Dokumente nicht!‘. Dann könnte man darüber nachdenken, dass er sich die dann beschaffen muss. Das hat Frau Bernhardt gerade auch schon angesprochen. Ich glaube, ein Erfolg gegen den Beauftragten wäre natürlich auch ein Zwischensieg – selbst wenn er insolvent ginge –, dass man sich dann vielleicht auf die Suche nach dem Hersteller macht; hat aber schon einmal einen Klageerfolg in der Tasche.

Zur zweiten Frage – steigen die Preise dadurch?
Zwei Teilantworten:

- Die erste: Der Dokumentationsaufwand wird steigen. Und zwar nicht nur bei den Unternehmen, weil man die Dokumente herausgeben muss in laienverständlicher Form, sondern auch wegen der Unterlagen aus der Forschung und Entwicklung, aus den Testprotokollen – das ist der wesentliche Baustein, um gegen diese Vermutungen anzukämpfen. Also auch deshalb mehr Dokumentationsaufwand. Das muss aber nicht zu relevanten Preissteigerungen führen, weil das natürlich in der Fläche dann auf den Einzelfall verteilt wird.
- Problematischer ist, glaube ich, der zweite Aspekt: Es gibt ganz neue Dinge durch die Vermutungen, zum Beispiel bei großer Komplexität. Das ist für mich mit das Schwierigste für die Zukunft. Wir gehen die Gerichte damit um? Bisher haben die Gerichte gesagt: Wenn jemand etwas nicht beweisen kann – klassisches non-liquet –, dann verliert der Kläger! Und das ist in der Praxis auch relativ oft der Fall. Wenn man jetzt sagt: ‚Wenn etwas zu kompliziert ist und es gibt deswegen Beweisschwierigkeiten, dann reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit.‘. Wenn jetzt Gerichte in der Fläche sagen würden: ‚Die Anforderungen an diese gewisse Wahrscheinlichkeit, die schraube ich herunter!‘, vielleicht auch weil ich dann dem Verbraucher etwas Gutes tue oder weil ich es selber als Gericht dann nicht bis zum Ende aufklären muss, dann hätte man natürlich eine ‚Haftung für Komplexität‘ oder im schlimmsten Fall eine ‚Haftung für einen Fehlerverdacht‘. Ich glaube, wenn das käme in der Fläche, dann würde das schon dazu führen, dass die Versicherungsprämien und die Preise steigen. Auch da, das habe ich schon gesagt, muss man darauf hoffen, dass die

Gerichte zwar diese Vermutungen als Vermutungen natürlich annehmen müssen, aber dass es gleichwohl bei einer gerichtlichen Prüfung bleibt. Deshalb ist auch so wichtig, dass es im Vorfeld, glaube ich, keine Dokumentenherausgabepflicht gibt. Es muss immer ein Gericht vor Missbrauch schützen und die Sach- und Rechtslage überprüfen, damit ich nicht zu einer Haftung komme, bloß bei einem Fehlerverdacht, weil das, glaube ich, dann schon zu Preiserhöhungen führen würde. Wenn man es mit Augenmaß umsetzt, sehe ich nicht, dass es zu relevanten Preiserhöhungen führen muss.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Wir sind am Ende der Beantwortung der Fragen aus der ersten Runde. Für die zweite Fragerunde habe ich folgende Wortmeldungen bekommen – insgesamt sechs liegen bisher vor. Es beginnt Herr Dr. Steffen, Frau Heselhaus folgt, gefolgt vom Kollegen von Zons und auf den Kollegen Steineke folgt dann die Kollegin Willnat. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ach ja, der Kollege Axel Müller hat sich eben noch gemeldet – der schließt dann die zweite Fragerunde auch ab. Vielen Dank! Wir beginnen mit Herrn Dr. Steffen!

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Ich habe zwei Fragen. Die eine richtet sich an Herrn Dr. Bellinghausen, die zweite an Herrn Methmann:

Wir haben von Herrn Kulaga den Vorschlag gehört, man solle ein In-Camera-Verfahren einführen, und auch das Beispiel gehört, wie das in anderen europäischen Staaten geregelt wird. Jetzt kennen wir in Deutschland auch ein In-Camera-Verfahren, aber ausschließlich im Verwaltungsprozess und die Grundstruktur dieses Verfahrens ist doch sehr anders als das, was uns jetzt hier aus anderen europäischen Staaten berichtet wurde. Im Verwaltungsprozess haben wir Amtsermittlungen, das führt das Gericht in eine andere Rolle als im Zivilprozess, und es geht beim verwaltungsgerichtlichen In-Camera-Verfahren nur um die Berechtigung der Nichtvorlage von Daten, die geheim bleiben sollen. Die Frage ist: Passt das eigentlich auf das deutsche Recht oder reden wir hier in Wahrheit über etwas ganz anderes? Ist der Begriff vielleicht insoweit einen Tick irreführend? Das wäre einfach meine Bitte, zu sagen: Wie könnte das aussehen? Hilft uns das tatsächlich hier weiter?



Und die zweite Frage an Herrn Methmann: Sie haben auch vertreten und haben das Thema eines Entschädigungsfonds vertieft. Das drängt sich ein bisschen auf, weil wir haben jetzt auch zum Teil gehört: „Naja, dann haben wir so einen Beauftragten. Der ist vielleicht weit entfernt vom Hersteller. Gewinnt man halt den Prozess, aber wenn der kein Geld hat, ist es immer noch nicht sehr wertvoll.“ Also: Man kann sich freuen, aber es hilft einem nicht bei dem Haftungsanspruch. Da würde ich mich interessieren: Wie stellen Sie sich das vor? Wer soll denn da einzahlen? Wann soll der leisten und so weiter und so fort?

Der amtierende Vorsitzende: Die nächste Wortmeldung kommt von Kollegin Heselhaus.

Abg. Nadine Heselhaus (SPD): Vielen Dank! Die Fragen zum Entschädigungsfonds hätte ich jetzt auch noch gehabt. Ansonsten wurden alle meine Fragen beantwortet.

Der amtierende Vorsitzende: Es ist an der Reihe Herr Kollege von Zons!

Abg. Ulrich von Zons (AfD): Vielen Dank! Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Wagner: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf eine geradezu absurde Konsequenz aufmerksam gemacht. Und zwar geht es um die Trennung bei den Sachen, die privat, und solchen, die beruflich verwendet werden. Ich fand Ihr Beispiel da auch sehr bildhaft: Verursacht ein fehlerhaftes Produkt einen Verkehrsunfall mit mehreren Beteiligten, dann kann der Eigentümer eines privat genutzten PKWs seinen Ersatzanspruch auf das Produkthaftungsgesetz stützen, der Eigentümer eines ausschließlich gewerblich genutzten Lieferwagens jedoch nicht. Gibt es für diese Trennung zwischen gewerblich und privat im Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach Gründe – vielleicht auch für Ausnahmetatbestände – oder sollte diese Unterscheidung vielleicht komplett vermieden werden? Das wäre meine erste Frage.

Der zweite Fragenkomplex bezieht sich auf die Klageindustrie: Sie haben in Ihrer Stellungnahme dazu auch ausgeführt, dass die neuen Auskunfts- und Offenlegungspflichten sowohl für Verbraucher als auch für professionelle Kläger neue Spielräume eröffnen. Vielleicht können Sie zu dem Komplex noch vertiefend ausführen, ob die Ausweitung hier eine Klageindustrie fördert. Danke!

Der amtierende Vorsitzende: Herr Steineke, bitte!

Abg. Sebastian Steineke (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Schmidt-Kessel und eine an Herrn Kulaga.

Herr Prof. Schmidt-Kessel: Wir haben es eben auch schon gehört – das ganze Thema Klageantrag, Plausibilität zur Vorlegung. Die Anforderungen an Plausibilität, so wie wir es lesen, sind bisher nicht besonders hoch, sondern da reicht schon ein gewisser Vortrag, sage ich mal, untechnisch. Müsste man hier möglicherweise auch einen strengeren Maßstab an die Anforderungen im Klageantrag an sich vorsehen oder ist das richtlinienmäßig gar nicht möglich? Das wäre die eine Frage.

An Herrn Kulaga hätte ich noch einmal eine Frage zum Thema § 10 Nummer 2 Produkthaftungsgesetz – wer im Namen des Herstellers bestimmte Aufgaben übernimmt, bei diesem – nichts Falsches sagen – Beauftragten. Wir haben es eben auch schon einmal gehört. Müsste da vielleicht die Frage, welche konkreten Aufgaben zur Haftung führen, noch ein bisschen näher definiert werden, damit es keine Unklarheiten gibt?

Der amtierende Vorsitzende: Frau Kollegin Willnat!

Abg. Christin Willnat (Die Linke): Vielen Dank! Meine Frage richtet sich wieder an Frau Bernhardt: Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf den Produktbegriff erweitert und endlich auch Daten miteinschließt. Aber die Richtlinie schließt berufliche Daten von der Haftung aus. Wie soll Ihrer Meinung nach mit gemischten Nutzungen umgegangen werden, die bei Selbständigen oder im Homeoffice häufig sind und hätte der Regierungsentwurf hier mehr Klarheit schaffen können? Vielen Dank!

Der amtierende Vorsitzende: Abschließend ist an der Reihe der Kollege Axel Müller.

Abg. Axel Müller (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, und zwar an den Herrn Kulaga und an den Herrn Prof. Schmidt-Kessel: Es betrifft den § 5 des Produkthaftungsgesetzes, der festlegt, was denn ist, wenn ein Produkt, nachdem es bereits vom Hersteller auf den Markt gebracht wird, von dritter Seite verändert wird. Hier sagt § 5 aus,



wenn das ‚ohne Einverständnis‘ des Herstellers wesentlich verändert oder anschließend auf dem Markt bereitgestellt wird. Die Richtlinie selbst spricht allerdings von einer nicht vorhandenen Genehmigung oder einer nicht vorhandenen Zustimmung. Das ist eine andere Wortwahl. Wir wollen eins-zu-eins die Richtlinie umsetzen, nicht mehr und nicht weniger. Da ist die Frage: Deckt sich diese Wortwahl des Gesetzes – ‚ohne Einverständnis‘ – mit dem, was die Richtlinie uns eigentlich vorgibt, oder geht das darüber hinaus, oder bleibt das dahinter zurück?

Der amtierende Vorsitzende: Das war die letzte Frage in der zweiten Fragerunde. Wir starten jetzt mit der Beantwortung durch Herrn Dr. Bellinghausen: zwei Minuten, Frau Bernhardt: zwei Minuten, Herrn Kulaga: vier Minuten, Herrn Methmann: zwei Minuten, Herrn Prof. Schmidt-Kessel: vier Minuten und Herrn Prof. Wagner: vier Minuten. Wir beginnen mit Herrn Dr. Bellinghausen, zwei Minuten auf die Frage von Herrn Dr. Steffen!

SV Dr. Rupert Bellinghausen: Vielen Dank! Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, dann knüpft sie noch einmal daran an: Was bringt mir ein Urteil – gegebenenfalls ein schnelles Urteil – gegen den Beauftragten? Ist da vielleicht an Entschädigungsfonds oder Ähnliches zu denken? Wie ich gesagt habe: Mag sein, dass sich der Beauftragte sogar schlechter verteidigen kann und ich habe dann jedenfalls meinen Primäradressaten, gegen den ich meine Ansprüche durchsetzen kann. Ich glaube, das ist auch ein Reputations-thema in der Praxis. Ich glaube nicht, dass viele Hersteller oder auch eine Online-Plattform es sich erlauben können, reihenweise Beauftragte in die Insolvenz laufen zu lassen. Auch da würde ich appellieren, zunächst einmal vielleicht abzuwarten, wie sich das in der Praxis einspielt.

Entschädigungsfonds – bin ich grundsätzlich zurückhaltend, weil man natürlich dann auch gegebenenfalls Leute oder Unternehmen heranzieht, die jetzt mit dem konkreten Haftungsfall nichts zu tun haben.

Ich hoffe, ich habe Ihre Frage richtig verstanden: Mindeststandards für den Beauftragten: Ja! und dann ist es deutlich besser als die alte Rechtslage.

Der amtierende Vorsitzende: Herr Dr. Bellinghausen, Sie haben gerade Ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass Sie die Frage richtig verstanden

haben. Der Kollege Dr. Steffen hatte mir eben mitgeteilt, dass er eigentlich eine andere Fragerichtung hatte. Weil wir ein bisschen großzügig in der Zeit sind, vielleicht noch einmal ganz kurz den Hinweis auf die richtige Spur.

Abg. Dr. Till Steffen (B89/DIE GRÜNEN): Ich hatte Sie nach den In-Camera-Verfahren gefragt – ob es ins deutsche Recht passt, das so einzuschieben, wie Herr Kulaga das hier eingeführt hatte.

SV Dr. Rupert Bellinghausen: Ja! Ich glaube, es passt ins deutsche Recht. Es ist teilweise eine Neuerung. Wir haben das aber schon gesehen, wenn es tatsächlich um geheimhaltungsbedürftige Unterlagen geht, dass die nur einem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden und dass er sie in seinem Sachverständigengutachten – in entsprechend vorsichtiger Form – einwertet und aufschreibt, ohne selbst den Geheimnisschutz preiszugeben. Ich sehe trotzdem im Grundsatz das Problem mit dem, was aufgezeichnet wurde, und dass das natürlich auch Wettbewerber sein könnten, die hinter einer solchen Klage stehen können. Dann ist das In-Camera-Verfahren sicherlich ein Werkzeug, das man einsetzen kann.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen herzlichen Dank! Dann ist jetzt an der Reihe mit der Beantwortung einer Frage der Kollegin Willnat, Frau Sachverständige Bernhardt.

SVe Gabriele Bernhardt: Es ging um die Frage, inwieweit gemischt genutzte Produkte mit Daten, die von Selbstständigen beispielsweise auch im Homeoffice oder von Arbeitnehmern im Homeoffice mitgenutzt werden, einbezogen werden könnten in den Haftungsumfang der Produkthaftungsrichtlinie. Das wirkt ein bisschen schwierig, denn sowohl die Richtlinie als auch unser Gesetzesentwurf sagen deutlich, dass Daten, die nicht für berufliche Zwecke verwendet werden, nicht umfasst sind.

Das Problem könnte aber unter Umständen gelöst werden: Wenn wir jetzt einmal zum Beispiel § 13 BGB anschauen. § 13 BGB sagt ganz klar: Ein Verbraucher ist derjenige, der die Geschäfte überwiegend zum privaten Zweck abschließt. Jetzt ist hier auch wieder der Punkt: Wie können wir das in dieses Produkthaftungsgesetz in irgendeiner Form einbinden, ohne dass wir damit die Vollharmonisierung verlassen? Da denke ich: Eigentlich müsste das möglich sein. Jedes Geschäft, das von



einem Verbraucher abgeschlossen wird, da es überwiegend weder der gewerblichen noch der selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann – das ist die Verbrauchereigenschaftserklärung, so wie wir die Definition im BGB haben. Wenn wir jetzt hier im Produkthaftungsrecht einen anderen Weg laufen, finde ich das sehr schwierig. Ich denke, wir könnten in § 1 oder im Produkthaftungsgesetz durchaus die Formulierung einbeziehen, ‚die nicht überwiegend für berufliche Zwecke verwendet werden‘. Dann würden wir einen Gleichlauf schaffen. Ob dann Probleme mit der Richtlinie entstehen? Ich denke eigentlich eher nicht. Denn es geht hier um die Anwendung der Richtlinie. Ich denke, es könnte funktionieren, aber es ist schwierig. Ich weiß es nicht. Ich bin ein bisschen ratlos.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kulaga ist hoffentlich nicht ratlos. Bitte sehr! Zwei Antworten, vier Minuten.

SV Julian Kulaga: Ich gebe mir sehr viel Mühe, nicht mit Ratlosigkeit zu glänzen an dieser Stelle.

Was den Artikel 10 Absatz 2 litera c) anbelangt, ist das Umsetzungsgesetz in Artikel 20 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts eine nahezu eins-zu-eins Umsetzung des richtigen Wortlautes. Nichtsdestotrotz stellt diese Vorschrift – insbesondere in dem Bereich der Zukunftstechnologien – nämlich insbesondere bei KI-Systemen – Unternehmen vor große Herausforderungen, um erahnen zu können, welche Arten von Vermutungen und Schäden sie an dieser Stelle treffen könnten. Das wäre einer der Aspekte, wo gegebenenfalls über eine Klarstellung angesichts des Blackbox-Effektes bei KI-Systemen und ihrer natürlichen Veränderung nachgedacht werden könnte.

Hinsichtlich der Frage des Einverständnisses bei wesentlichen Veränderungen würde meine persönliche Rechtsauffassung dazu neigen zu sagen: Das ist eine korrekte Übersetzung der europäischen Terminologie in das deutsche Recht.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Herr Methmann, Sie haben eine Frage von Herrn Kollegen Dr. Steffen zu beantworten. Bitte sehr!

SV Felix Methmann: Vielen Dank für die Frage! Wie stelle ich mir einen Entschädigungsfonds vor? Ich sehe zumindest zwei Gründe, warum ich den überhaupt fordere: Zum einen haben wir da eben das Entwicklungsrisiko. Die Hersteller sind davon ausgenommen, wenn ein Entwicklungsrisiko vorliegt. Da haben wir keinen Fehler, wenn etwas nicht vorausgesehen werden konnte nach Stand der Technik. Das ist auch in Ordnung so. Ein gewisses Restrisiko verbleibt also. Wenn sich der Hersteller auf Entwicklungsrisiken berufen kann, dann hat im Zweifel der Kunde, die Verbraucherin, keinen Anspruch. Der weitere Grund ist die mangelnde Greifbarkeit von einigen Akteuren, insbesondere aus EU-Drittstaaten. Aus diesen beiden Gründen besteht aus meiner Sicht durchaus das Interesse an so einem Fonds, der solche Härtefälle aufgreift.

Wer finanziert den jetzt? Das stelle ich mir nicht staatlich finanziert, sondern privatwirtschaftlich finanziert vor, weil dieses Entwicklungsrisiko – die Ausnahme für dieses Entwicklungsrisiko – tragen alle Hersteller. Alle deutschen, alle europäischen Hersteller haben dieses Haftungsprivileg. Dann sollen sie auch zusammen, wenn bedeutende Schäden da sind, einen Fonds befüllen, und daraus sollten dann besonders Härtefälle reguliert werden. Hineinfließen, damit eben auch diese EU-Drittstaaten-Akteure nicht davonkommen, sollten durchaus – wir haben mit der Zollreform jetzt eine Handling-Fee bekommen... Da bin ich der Meinung: Die Betreiber der Online-Marktplätze sollten diese eintreiben und da einzahlen müssen. Vielleicht letzter Satz: Wir haben ein Vorbild im Deutschen Reisesicherungsfonds. Das ist etwas anders gelagert, aber man kann es durchaus vergleichen. Da kann man sich sicherlich auch noch ein paar Anregungen holen für einen solchen Fonds.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel, vier Minuten!

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Vielen Dank für die Fragen, die so ein ganz grundsätzliches Problem bei Richtlinienumsetzungen aufwerfen: Hat man jetzt die richtige Terminologie? Wie eng hält man sich an der Terminologie der Richtlinie?



Ich bin prinzipiell ein großer Freund davon, möglichst nah an der Terminologie der Richtlinie zu bleiben, um keine Fehlvorstellungen auszulösen und insbesondere nicht die BGB-Terminologie zu suchen, die möglicherweise eine andere ist.

Davon gibt es eine zentrale Ausnahme: nämlich wenn aus einer deutschen Perspektive die europäische Terminologie missverständlich wäre. Und genau das ist hier – in dem Fall der Frage von Herrn Müller – der Fall. Wir haben ja – BGB-AT²²-Vorlesung, erstes Semester, ganz schrecklich – die Terminologie der §§ 183, 184 BGB, die das alles aufdröseln. Und ich bin dem Ministerium sehr dankbar, dass es versucht hat, einen anderen Begriff zu finden, nämlich ‚Einverständnis‘ und ich glaube, das ist gemeint. Wir haben sehr viel Rechtsprechung dazu, was ‚Genehmigung‘ ist, was die ‚Einwilligung‘ ist, was die übergreifende ‚Zustimmung‘ ist und die sollte man nicht da reintransportieren. Denn in Wahrheit geht es nicht um einen rechtsgeschäftlichen Akt, wie wir das meistens haben in den Fällen der §§ 183, 184 BGB, sondern es geht um eine Zurechnungsfrage. Und diese Zurechnungsfrage verlangt eher eine Art ‚Konsentieren‘ des Herstellers, was eben eine Haftungszurechnung erlaubt. Das ist eines der großen Probleme, wenn man diese Verschiebung der Haftungszeiträume hat: Es geht los mit dem In-Verkehr-Bringen als Markteinführung und dann hat man diesen Kontrollzeitraum. Was da in dem Kontrollzeitraum besteht, wirft immer die Frage auf: Was ist dem Hersteller zurechenbar? Dafür müssen wir jemanden haben, der quasi im Konsens mit dem Hersteller agiert und das können wir nicht mit den Mitteln der Rechtsgelehrten bestimmen. Insofern finde ich das mit dem ‚Einverständnis‘ gelungen, auch weil der Begriff nicht zivilrechtlich – soweit ich das jedenfalls erkennen kann – verbraucht ist.

Nebenbemerkung: Das Ministerium war nicht unbeteiligt daran, dem DCFR²³ gar keine Wirkungen beizumessen. Wir hätten an vielen dieser begrifflichen Stellen mit so einem Instrument – wenn man das mehr gepusht hätte –, glaube ich, viel

mehr Klarheit für künftige Gesetzgebung. Es passiert jetzt genau das, was die Betreiber des Verfahrens – mit allen Schwächen, die das Ergebnis und auch das Verfahren haben – hier vermeiden wollten.

‚Plausibilität‘ – da ist eins-zu-eins der Begriff der deutschen Fassung der Richtlinie übernommen worden. Warum? Weil nicht wirklich klar ist, was prozessual unter dieser ‚Plausibilität‘ zu verstehen ist. Deswegen – da der Begriff auch nicht verbraucht ist – finde ich das gut, dass man ihn verwendet, weil das eben gerade kein Ausnahmefall ist, wo der Begriff an sich zu Irreführung führt. Auch hier wäre es, glaube ich, extrem wichtig, auf unionsrechtlicher Ebene einmal terminologisch ein Sprachsystem zu entwickeln – sozusagen eine Art ‚Common Frame of Reference für das Beweisrecht‘. Da wäre sehr viel Arbeit hineinzustecken. Ich habe jetzt auch nicht die Möglichkeit gehabt, die anderen Sprachfassungen genau zu diesen Begrifflichkeiten zu prüfen. Erfahrungsgemäß finden sich da eine ganze Menge böser Überraschungen. Beim Data Act²⁴, mit dem ich mich ausführlich beschäftigt habe, sind allein die Korrekturen der deutschen Sprachfassungen zehn Seiten im Amtsblatt. Da geht viel schief. Das ist hier hoffentlich nicht passiert und beide Begriffe sind meines Erachtens im Sinne des Regierungsentwurfs sinnvoll.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank! Abschließend in dieser Anhörung hat Herr Prof. Dr. Wagner vier Minuten für die Beantwortung zweier Fragen des Kollegen von Zons.

SV Prof. Dr. Gerhard Wagner: Herzlichen Dank!

Die erste Frage bezieht sich auf das private oder gewerbliche Eigentum. Ich habe dieses Beispiel in meiner Stellungnahme geschildert und habe gesagt: ‚Das ist absurd!‘. Das glaube ich auch in der Tat. Ich glaube auch, dass diese Einschätzung weithin geteilt wird. Die Ursache dafür ist, dass die Richtlinie 1985 heftig umstritten war – ganz anders als jetzt bei der Novellierung erstaunlicherweise – und dass man einen Kompromiss

²² Gemeint ist der allgemeine Teil mithin die §§ 1-240a BGB.

²³ Gemeint ist der sog. Draft Common Frame of Reference, vgl. zum Hintergrund etwa hier: <https://www.hu-berlin.de/forschung-lehre/forschungsinformationssystem/projekt-details/der-gemeinsame-referenzrahmen-zum-europaeischen-vertragsrecht-im-kontext-von-englischem-und-deutschem-recht>

²⁴ Gemeint ist die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung).



darin gesehen hat zu sagen: ‚Das ist ein reines Verbraucherschutzgesetz!‘ und deswegen werden auch nur privat genutzte Sachen geschützt. Das war schon damals unplausibel. Falls Sie sich erinnern: Der Landmark Case in Deutschland zur Produkthaftung heißt ‚Hühnerpest‘²⁵. Da ging es um Schäden an gewerblich genutztem Eigentum und diese Fälle sind auch nach wie vor sehr zahlreich. Deswegen ist es sehr bedauerlich, dass die Kommission jetzt bei der Neufassung an diesem Ansatz festgehalten hat. Ich habe mich auch dafür eingesetzt, das aufzugeben. Es ist aber nicht passiert.

Jetzt ist folgende Frage: Kann das nationale Recht hier weitergehen? Die Antwort ist: Ganz sicher – das hat der EuGH entschieden – kann das nationale Recht im Deliktsrecht weitergehen. Wir können den § 823 BGB anwenden und da die Regeln so ähnlich handhaben wie unter der Richtlinie. Das ist vom EuGH abgesegnet worden. Hingegen ist im Jahr 2000 eine Regelung aus Frankreich, die genau diese Unterscheidung abschaffen und sagen wollte: ‚Wir verallgemeinern das für alle Sachen!‘, für europarechtswidrig erklärt worden, weil die Richtlinie eben so umgesetzt werden muss, wie sie dasteht und nicht anders.

Deswegen habe ich Verständnis dafür, dass der Gesetzentwurf hier nicht weitergegangen ist, obwohl es in der Sache natürlich sehr, sehr sinnvoll wäre. So haben wir jetzt weiter diese Zweispurigkeit des Produkthaftungsrechts und wir müssen den Studierenden beibringen, dass es das Gesetz gibt und den § 823 BGB, dass das fast zum Verwechseln ähnlich ist, aber unterschiedlich in der Begründung. Das ist schade, aber das müsste auf Unionsrechtsebene glattgezogen werden.

Zur Klageindustrie: Das wird ja immer wieder gesagt – bei den sich immer weiter vermehrenden Regelungen, die Zugang zu Beweismitteln schaffen sollen. Wir haben es im geistigen Eigentumsrecht, wir haben es in der Kartellschadensersatzrichtlinie²⁶, wir haben es – in abgeschwächter

Form – im Verbraucherrechte-Durchsetzungsgesetz, wir kriegen es demnächst in der Corporate Social Responsibility Triple D überarbeiteten Richtlinie²⁷ – in Artikel 29. Und immer muss der Gesetzgeber wieder eine neue Regelung schaffen und immer werden wieder dieselben Fragen diskutiert: Plausibilität, Klageindustrie, In-Camera-Verfahren, Anspruch gegen Dritte, vorprozessual und so weiter.

Ich glaube, diese Warnung vor der Klageindustrie ist übertrieben. Man darf nicht so weit gehen, wie die Amerikaner das mit ihrer ‚Discovery‘ machen – tut die Regelung aber auch nicht. Sondern sie knüpft an die Plausibilität an, sie beschränkt das auf die erforderliche und verhältnismäßige Disclosure und sie gibt Sicherungsmaßnahmen für Geschäftsgeheimnisse. Die sollten noch ausgebaut werden. Das In-Camera-Verfahren ist schon lange gefordert. Ursprünglich waren die Beklagten eher dagegen, weil es im größeren Umfang den Einblick in Geschäftsgeheimnisse ermöglicht – aber eben nur für das Gericht. Ich halte das für eine sehr, sehr gute Regelung. Und ich wäre hier – im Produkthaftungsrecht speziell – beruhigt, weil was der Geschädigte wissen will, sind doch Informationen über Kundenbeschwerden und über registrierte Schadensfälle. Das ist doch das, was relevant ist für den Produkthaftungsprozess! Dafür gibt es doch keinen Geschäftsgeheimnisschutz. Ich würde sagen: Geht in die richtige Richtung, Sie müssten mehr davon machen.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank! Die Vertreter der Fraktionen in ihren unterschiedlichen Funktionen müssen bewerten, ob sie die Regierung dabei unterstützen wollen oder nicht – das kann so oder so ausfallen. Vielen herzlichen Dank an die Sachverständigen für die lebhaftige Beantwortung der Fragen und an die Kolleginnen und Kollegen!

Und für die Kolleginnen und Kollegen habe ich eine gute Nachricht parat: Wir setzen mit der nächsten öffentlichen Anhörung in diesem Saal

²⁵ Vgl. BGHZ 51, 91.

²⁶ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

²⁷ Gemeint ist die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, kurz CSDDD.



um 14:00 Uhr fort. Ich freue mich dann auf zahlreiche Teilnahme. Ihnen allen einen guten Tag!

Schluss der Sitzung: 12:46 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender